

Die Bedeutung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen für  
den Finanzhaushalt von Gemeinden  
  
**und die sich hieraus ergebenden Gegenleistungen für die  
Stromkonsumenten**

Masterarbeit eingereicht der Universität Bern  
im Rahmen des Executive Master of Public Administration (MPA)

Betreuender Dozent: **Professor Fritz Sager**  
Kompetenzzentrum für Public Management  
Schanzeneckstrasse 1  
CH-3001 Bern

Verfasser: **Janning Kohl**  
aus Hasliberg (Bern)  
Falkenhöheweg 19  
3012 Bern

Bern, 30. September 2011

Die vorliegende Arbeit wurde im Rahmen des Executive Master of Public Administration der Universität Bern verfasst.

Die inhaltliche Verantwortung für die eingereichten Arbeiten liegt bei den Autorinnen und Autoren.

## Vorwort

Die finanzielle Lage der Gemeinden in der Schweiz ist wesentlich durch die Steuererträge und die Abgaben bestimmt. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen leisten dabei mit ihren Abgaben einen bedeutenden Beitrag. Mit der Inkraftsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Stromversorgung wurden unter anderem die Abgaben der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Gemeinden auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt und schweizweit transparent gemacht. Hinsichtlich der erbrachten Gegenleistungen stehen die Arbeiten um eine vergleichbare Transparenz noch ganz am Anfang.

Die Leser<sup>1</sup> erhalten einen Überblick über den Zusammenhang zwischen ihrem Strompreis und den Zahlungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens an die Gemeinde. Von ausgewählten Gemeinden werden die durch das dortige Elektrizitätsversorgungsunternehmen angebotenen Gegenleistungen aufgeführt.

Ein besonderer Dank geht an alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die mir mit ihren Antworten diese Arbeit ermöglicht haben.

Bern, im September 2011

Janning Kohl

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Weiteren die weibliche Form unterschlagen; in jedem Fall ist dabei jedoch implizit auch die entsprechende weibliche Person gemeint.

## Zusammenfassung

Die Arbeit befasst sich mit zwei Aspekten: einerseits den Zahlungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) an die Gemeinde und andererseits den vom EVU den Stromkonsumenten angebotenen Gegenleistungen im Rahmen von Energieförderprogrammen. Sie stützt sich auf zwei empirische Untersuchungen ab, eine quantitative mit über hundert befragten EVU und eine qualitative mit vier EVU.

Im ersten Schritt wird die Fragestellung definiert und die Zielsetzung der Arbeit festgelegt. Abgeschlossen wird dieser Schritt mit einer Erläuterung über den Aufbau und die Struktur der Arbeit.

Im darauf folgenden Schritt greift sie die Rahmenbedingungen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen hinsichtlich der Zahlungen an die Gemeinden auf. Den Kern bilden die rechtlichen Vorgaben, welche mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes auf nationaler Stufe eine einheitliche Grundlage erhalten haben. Dieser Schritt wird um die in diesem Zusammenhang relevanten ökonomischen Besonderheiten von Elektrizität ergänzt.

Im dritten Schritt werden die zwei durchgeführten empirischen Untersuchungen beschrieben. Hierin werden die Untersuchungsfragen der beiden Themenschwerpunkte „Zahlungen an die Gemeinde“ und „Energieförderprogramm“ begründet und anschliessend die Ergebnisse ausgewertet.

Der vierte Schritt beinhaltet die Interpretation der Ergebnisse der beiden Untersuchungen. Hierbei werden die Erkenntnisse aus den Untersuchungen getrennt interpretiert. Ein besonderer Schwerpunkt wird bei der Zugänglichkeit der Gegenleistungen für die Bürger gelegt.

In der Schlussbemerkung der Arbeit werden weitere Forschungsfragen dargelegt, die im Laufe dieser Arbeit aufgetaucht sind und für ähnliche Arbeiten zu diesem Thema interessant sein können.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	1
Zusammenfassung .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
Abbildungsverzeichnis .....	5
Tabellenverzeichnis .....	6
Abkürzungsverzeichnis .....	7
Anhangverzeichnis .....	8
1 Einleitung .....	9
1.1 Fragestellung .....	10
1.2 Zielsetzung der Arbeit .....	10
1.3 Aufbau und Struktur der Arbeit .....	11
2 Rahmenbedingungen des Gegenstandsbereichs .....	13
2.1 Die ökonomischen Besonderheiten von Elektrizität .....	13
2.2 Die Rolle des EVU innerhalb der Gemeinde .....	14
2.3 Die Entwicklung des Stromversorgungsgesetzes .....	15
2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen .....	16
2.4.1 Vorgaben aus dem Stromversorgungsgesetz .....	16
2.4.2 Gesetzesauslegung durch die ElCom .....	17
2.4.3 Weitere Aspekte aus dem StromVG .....	17
2.4.4 Gesetze und Vorschriften auf kantonaler und kommunaler Ebene .....	18
2.4.5 Unternehmensindividuelle Möglichkeiten .....	18
3 Die empirischen Untersuchungen .....	20
3.1 Quantitative Untersuchung .....	20
3.1.1 Stichprobe und Untersuchungszeitraum .....	20
3.1.2 Untersuchungsfragen .....	21
3.1.3 Auswertung der Ergebnisse .....	22
3.2 Qualitative Untersuchung .....	29
3.2.1 Stichprobe und Untersuchungszeitraum .....	29
3.2.2 Untersuchungsfragen .....	31
3.2.3 Auswertung der Ergebnisse .....	33
4 Interpretation der Ergebnisse .....	37

---

4.1	Interpretation der Ergebnisse der quantitativen Untersuchung .....	37
4.2	Interpretation der Ergebnisse der qualitativen Untersuchung .....	38
4.3	Die Zugänglichkeit der durch die Zahlungen vom EVU finanzierten Massnahmen für die Bürger .....	39
5	Schlussbemerkung .....	43
6	Literaturverzeichnis .....	44
7	Anhang .....	48
8	Selbstständigkeitserklärung .....	52
9	Über den Autor .....	53

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Fragebögen .....	23
Abbildung 2: Die EVU, die Geld an die Gemeinde abgeben müssen.....	23
Abbildung 3: Die Abgaben und Leistungen innerhalb der Zahlungen an die Gemeinde .....	24
Abbildung 4: Die Häufigkeit der gewählten Dimension, ohne Berücksichtigung der Höhe...	25
Abbildung 5: Häufigkeit von 2 Dimensionen in Kombination, ohne Berücksichtigung der Höhe.....	25
Abbildung 6: Häufigkeit von 3 Dimensionen in Kombination, ohne Berücksichtigung der Höhe.....	26
Abbildung 7: Häufigkeit der Kombinationen von Zahlungsvorgaben.....	27
Abbildung 8: Angaben der EVU betreffend Energieförderprogramm.....	28
Abbildung 9: Die EVU mit hohen Zahlungen an die Gemeinde und die Höhe deren EFP .....	29

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die Kennzahlen der Industriellen Werke Basel (iwb) .....	30
Tabelle 2: Die Kennzahlen von Energie Wasser Bern (ewb).....	30
Tabelle 3: Die Kennzahlen der St. Galler Stadtwerke (sgsw).....	31
Tabelle 4: Die Kennzahlen des Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz).....	31



## Abkürzungsverzeichnis

BfE	Bundesamt für Energie
ElCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EMG	Elektrizitätsmarktgesetz
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
ewb	Energie Wasser Bern
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
iwb	Industrielle Werke Basel
sgsw	St. Galler Stadtwerke
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
VNB	Verteilnetzbetreiber
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

---

## **Anhangverzeichnis**

Anhang 1: Fragebogen der quantitativen Untersuchung.....	48
Anhang 2: Fragebogen der qualitativen Untersuchung (4 Stadtgemeinden) .....	50

## 1 Einleitung

Der Geldfluss der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) an Gemeinden wird derzeit intensiv in den Medien diskutiert. Die „Berner Zeitung“ berichtet beispielsweise im Beitrag „Berns Milchkuh wird weiter gemolken“ über Zahlungen des EVU „energie wasser bern“ (ewb) (vgl. Zurbriggen 2011:17). Der Autor des Berichts legt dar, dass der Gewinn im Jahr 2010 und in den Jahren zuvor deutlich über 55 Millionen CHF lag und die Gemeinde Bern für die Jahre 2009 bis 2011 mit einer Gewinnausschüttung von jeweils 65 Millionen CHF rechnet. Gleichzeitig beobachtet er bei ewb einen gesteigerten Geldbedarf für diverse Investitionen. Dies untermauert die Bedeutung der Frage nach der Gewinnverwendung. Auch in anderen Kantonen wird die Gewinnverwendung der EVU thematisiert. So wurde der Basler Strompreiszuschlag im Bericht „Basel ist Schweizer Meister“ des Magazins (vgl. Ninck 2011: 14ff) behandelt. Porträtiert wird die Entstehungsgeschichte der Sonderabgabe, mit welcher jährlich 10 Millionen CHF in einen Fond fliessen. Dieser Fonds wird heute mit zusätzlichen Mitteln vergrössert und steht den Bürgern in Form von Subventionen beim Erstellen von Solaranlagen wieder zur Verfügung. Bis heute sind aus diesem Fonds Mittel in der Höhe 220 Millionen CHF an entsprechende Projekte geflossen.

Die genannten Berichte stecken das Feld der Einschätzungen und Bewertungen ab: Im einen Fall (Basel) ist die Konnotation positiv. Der Bericht leuchtet die Sachlage bis zu der Frage aus, welche Gegenleistung der Bürger erhält. Im anderen Fall (Bern) ist diese negativ. Es bleibt unklar, welche Gegenleistung erbracht wird; aufgrund der Berichterstattung bleibt der Eindruck bei den Lesern hängen, dass es sich bei den Abgaben des EVU um eine zusätzliche Fiskalabgabe handelt. Die unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungen führen zu der Frage: Welche Regelungen bestehen für die Zahlungen der EVU an die Gemeinden?

Mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) am 1. Januar 2008 wurde auf Eidgenössischer Ebene erstmals eine Transparenz bei den Elektrizitätspreisen gesetzlich vorgeschrieben. In der Folge wurde ersichtlich, wie viele Abgaben die EVU an die jeweilige Gemeinde zahlen. Diese Abgaben haben den Charakter von Konzessionsabgaben und fliessen in der Regel ohne Zweckbindung in das Gemeindebudget.

Durch das Stromversorgungsgesetz wird ebenfalls der Gewinn geregelt, den das EVU durch die Lieferung und den Verkauf von Elektrizität an seine Endkunden erzielen darf. Für diesen Gewinn sind zwei Verwendungen denkbar: Der Gewinn kann entweder dem Eigentümer der

EVU (einer Gemeinde, einer Genossenschaft oder den Aktionären) zugeführt werden oder er kann beim EVU verbleiben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes die wesentlichen Leitlinien auf eidgenössischer Ebene für die Zahlungen der EVU an die Gemeinden geschaffen worden sind.

Die Bedeutung der Abgaben auf Gemeindeebene wird durch Linder (2005: 161) im Rahmen der Gemeindeautonomie beschrieben. Gemäss seinen Untersuchungen fallen ein Drittel aller Abgaben, die in der Schweiz entrichtet werden, auf Gemeindeebene an. Diese Abgaben werden erhoben, um öffentliche Leistungen zu erbringen.

Diese Arbeit entstand aus dem Interesse, die Hintergründe für unterschiedlich hohe Zahlungen der EVU an die Gemeinden zu erfassen und zu verstehen.

## 1.1 Fragestellung

Auf Basis der soeben skizzierten Ausgangssituation ergeben sich drei vertiefende Leitfragen:

- Sind alle EVU zu Zahlungen an die Gemeinden verpflichtet?
- Wie generieren die EVU, die Zahlungen leisten müssen, die hierfür notwendigen Mittel?
- Wie verwenden die Gemeinden diese Mittel?

Aus diesen Leitfragen ergibt sich wiederum folgende zentrale Fragestellung der Arbeit:

Erhält der Stromkonsument eine konkrete Gegenleistung dafür, dass das EVU Zahlungen an die Gemeinde leistet?
---

## 1.2 Zielsetzung der Arbeit

Die Arbeit richtet sich an Stromkonsumenten, Entscheidungsträger in den EVU, sowie an Politiker und Entscheidungsträger der Behörden.

Den Stromkonsumenten zeigt sie Zusammenhänge zwischen dem Strompreis und den Zahlungen des EVU an die Gemeinde auf. Hierdurch verstehen sie diese Zusammenhänge und können als Stimmbürger zu diesem Thema aktiven Einfluss auf die Politik nehmen

Für die Entscheidungsträger in den EVU wird durch diese Arbeit eine Vergleichsmöglichkeit der eigenen Rahmenbedingungen, mit denen von anderen EVU geschaffen. Das erlaubt ihnen beispielsweise in der Diskussion mit den Eigentümern auf bisher nicht verfügbare Erkenntnisse zurück zu greifen.

Die Politiker sowie die Entscheidungsträger der Behörden können die hier aufgezeigten Zusammenhänge dahingehend ausgestalten, dass die Interessen der Bürger hinsichtlich Energiepolitik und finanzielle Entlastung möglichst transparent umgesetzt werden.

### **1.3 Aufbau und Struktur der Arbeit**

In Kapitel 2 werden Rahmenbedingungen des Gegenstandsbereichs dieser Arbeit, die Stromversorgung, dargestellt. Hierunter fallen die Rolle des EVU innerhalb der Gemeinde, die historische Entwicklung des rechtlichen Rahmens und die sich ergebenden ökonomische Besonderheiten aufgrund der physikalischen Eigenschaften von Elektrizität. Ausführlicher behandelt werden die für die Arbeit relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen. Hierbei wird primär die eidgenössische Gesetzgebung diskutiert, kantonale Gesetze werden, sofern sie im weiteren Verlauf der Arbeit von Relevanz sind, ebenfalls betrachtet.

In Kapitel 3 werden zwei empirischen Untersuchungen im Detail beschrieben. Diese Untersuchungen bilden die Basis dieser Arbeit. Die erste Untersuchung umfasst eine grössere Stichprobe von EVU (n=108) und schätzt damit die Relevanz der Fragestellung für die deutschsprachige Schweiz ab. Die Befragung erfolgt mittels eines Fragebogens. In der zweiten empirischen Untersuchung bilden ausgewählte einwohnerstarke Stadtgemeinden die Stichprobe (n=4). In dieser Untersuchung wird die Fragestellung vertiefend untersucht. Die Befragung erfolgt mittels eines leitfadengestützten Interviews. Nach Darstellung der Wahl der Stichprobe, des Untersuchungszeitraums sowie der jeweils zu Grunde liegenden Untersuchungsfragen werden die Ergebnisse getrennt voneinander ausgewertet. Die Auswertung der ersten Untersuchung erfolgt mit Instrumenten der deskriptiven Statistik. Die Ergebnisse werden in Form von Häufigkeiten, Anteilen und Mittelwerten dargestellt. Die zweite – nicht anonyme – Untersuchung enthält in den Antworten vertrauliche Angaben, welche nicht veröffentlicht werden dürfen. Die deskriptive Auswertung erfolgt deshalb ohne die Angabe spezifischer statistischer Kennwerte. Die deskriptive Auswertung der ersten Untersuchung erhält damit einen eher quantitativen Charakter, während die deskriptive Auswertung der zweiten Untersuchung eher qualitativ erfolgt. Nachfolgend wird deshalb die erste Untersu-

chung als „Quantitative Untersuchung“ und die zweite Untersuchung als „Qualitative Untersuchung“ bezeichnet.

In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der Untersuchungen getrennt voneinander interpretiert. Das Kapitel schliesst mit einer Interpretation der angebotenen Gegenleistungen für die Bürger.

In Kapitel 5 wird abschliessend ein kurzes persönliches Fazit auf Basis der Fragestellung, Untersuchung, Untersuchungsergebnisse, Interpretation und Konsequenzen gezogen.

### **Zusammenfassung des Kapitels**

In den Medien werden aktuell die Zahlungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) an die Gemeinden teilweise kritisch diskutiert.

Bis zur Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2008 unterlagen diese Zahlungen keiner eidgenössisch einheitlichen Regelung. Seither basieren diese Zahlungen, soweit sie durch den Gewinn der EVU finanziert werden, auf einer eidgenössischen Regelung und sind damit transparent und vergleichbar.

Die Arbeit geht den Fragen nach, ob alle EVU zu solchen Zahlungen verpflichtet sind, wie das Geld für die Zahlungen an die Gemeinden generiert wird, wofür es die Gemeinden verwendet und welche Gegenleistungen die Bürger erhalten? Dargestellt werden Fragestellungen, Zielsetzungen sowie der Aufbau und die Struktur der Arbeit.

Die Erkenntnisse aus dieser Arbeit richten sich an Stromkonsumenten, an die Entscheidungsträger in den EVU, an Politiker sowie Entscheidungsträger der Behörden.

Die in der Arbeit gewonnen Erkenntnisse basieren auf den Ergebnissen einer breit angelegten Befragung der EVU in der deutschsprachigen Schweiz.

## 2 Rahmenbedingungen des Gegenstandsbereichs

In diesem Kapitel werden die Rahmenbedingungen des Gegenstandsbereichs der Untersuchung, die Stromversorgung, die ökonomischen Besonderheiten von Elektrizität, die Rolle der EVU innerhalb der Gemeinden und die Entwicklung des Stromversorgungsgesetzes vorgestellt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden, da sie für diese Arbeit von zentraler Bedeutung sind, ausführlich behandelt.

### 2.1 Die ökonomischen Besonderheiten von Elektrizität

Die elektrische Energie unterscheidet sich in diversen Aspekten von anderen Konsumgütern. Für das bessere Verständnis dieser Arbeit werden die Besonderheiten folgend kurz aufgezeigt.

Die Elektrizitätsversorgung ist ein Monopol. Das StromVG sieht zwar in einer ersten Stufe der Marktöffnung die Wahlmöglichkeit des Energiebezugs von Konsumenten mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh vor. Die Leitungen und Kabel für den Energietransport bleiben aber weiterhin ein Monopol, somit ist ein Wechsel zu einem anderen EVU nur durch den Wegzug möglich. Werden die gesamten Kosten betrachtet, so entfallen durchschnittlich 60% auf Netznutzungsentgelte und Abgaben; nur 40% der Kosten sind auf den Energiekonsum zurück zu führen (vgl. Webseite ECom Strompreis<sup>2</sup>).

Die Nachfrage nach Elektrizität nimmt gemäss der Gesamtenergiestatistik des Bundesamts für Energie laufend zu (vgl. Bundesamt für Energie 2011: 2), die Produktionskapazitäten lassen sich aber nicht in gleichem Masse erhöhen (vgl. Bundesamt für Energie 2007: Z1 und Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen 2006: 4). Diese Einschätzung wird in der Öffentlichkeit unter dem Begriff „Stromlücke“ diskutiert. Das Verbot von neuen Elektroheizungen einzelner EVU kann als Reaktion hierauf gesehen werden: Diese Form der Elektrizitätsverwendung lässt sich durch andere Energieformen, beispielsweise Gas, Öl, Holz oder Sonne ersetzen. Bei anderen Anwendungen, der Steuerung von Anlagen oder dem Betrieb von Computern, ist eine Substitution nicht denkbar.

Die Elektrizität lässt sich, im Gegensatz zu anderen Konsumgütern, nicht speichern. Der aktuelle Verbrauch entspricht immer der Produktion im gleichen Augenblick. Diese physika-

---

<sup>2</sup> [www.strompreis.elcom.admin.ch/](http://www.strompreis.elcom.admin.ch/), 19. September 2011

liche Besonderheit verhindert beispielsweise den Kauf und die Lagerung bei tiefen Preisen, wie er bei anderen Konsumgütern alltäglich ist.

Allgemein bekannt ist, dass ein Konsumgut weniger nachgefragt wird, wenn es verteuert wird (vgl. Mankiw/Taylor 2008: 103ff). Diese Preisänderung muss der Konsument zeitnah zu seinem Konsum erfahren. Im Fall der Elektrizität kommt hier eine weitere Besonderheit zum Tragen: Der Kunde bezahlt seinen Konsum ungeachtet des tatsächlichen Verbrauchs mit sogenannten Akontorechnungen, meist 2-4 mal pro Jahr. Nach Abschluss der Rechnungsperiode erhält er dann die Schlussabrechnung. Die Dokumentation des Verbrauchs erfolgt also lange nachdem der eigentliche Verbrauch stattgefunden hat, wodurch eine Konsumanpassung durch Preissignale erschwert wird. Eine Preiselastizität der Nachfrage nach Elektrizität wird erst dann beobachtbar, wenn der Zeithorizont entsprechend gross gewählt wird. Kurzfristig ist die Preiselastizität sehr gering, wie auch im Schlussbericht der Studie „Wirkung und Potential der Netzpreisregulierung für die Förderung der Stromeffizienz“ (vgl. Bundesamt für Energie 2009: 45) festgehalten wird.

## **2.2 Die Rolle des EVU innerhalb der Gemeinde**

Aus Sicht der Gemeinde stellt sich die Frage, auf welchem Weg die Gelder für die Finanzierung der Aufgabenerfüllung beschafft werden können? Die wichtigste Rolle nehmen die Steuereinkünfte ein, gefolgt von Gebühren, Entgelten oder Verkäufen, das ist je nach Gemeinde unterschiedlich (vgl. Vollenwyder 2011: 25). Die Mittel, welche vom EVU an die Gemeindekasse fliessen, können dabei eine beträchtliche Rolle spielen. Das EVU kann diese Mittel auf verschiedene Arten erwirtschaften. Eine der Quellen ist der gesetzlich geregelte Gewinn (siehe hierzu Unterkapitel 2.4). Eine andere Quelle sind die Abgaben und Leistungen (vgl. ElCom Mitteilungen 2011), sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt. Als weitere Möglichkeit ist die Reduktion des Eigenkapitals zu nennen (Auflösung von Spezialfinanzierungsfonds, Erhöhung der Buchwerte, etc.). Solche Vorgänge waren in der Vergangenheit bei diversen EVU zu beobachten, die im Eigentum von Kantonen oder Gemeinden sind (vgl. Bern 2003 und Bern 2008). Verglichen mit den erstgenannten Möglichkeiten ergibt sich hierbei nur ein einmaliger Effekt, der keinen konstanten Mittelfluss gewährleistet; dafür ist er für die Stromkonsumenten kostenneutral. Für die Gemeinde als Eigentümerin kann sich folglich die Frage stellen, wie das EVU die Mittel generieren soll, die es an die Gemeindekasse abgeliefert?



Ein weiterer Aspekt in diesem Themenfeld ist die Situation der Stromkonsumenten. Auch wenn die eigentlichen Kosten für die Elektrizität nur einen untergeordneten Teil im durchschnittlichen Haushaltsbudget einnehmen, so ist deren Meinung über das EVU nicht unerheblich. Letztlich sind viele der Stromkonsumenten auch Stimmbürger, die ihre Meinung über die „Strombarone“ (vgl. Meier 2011: 13) an der Urne zum Ausdruck bringen können. Wenn diese nun aufgrund der Monopolsituation gezwungen sind, den Tarif ihres EVU zu zahlen, der noch erhebliche Abgaben enthält, stellt sich für sie die Frage, welche Gegenleistung sie dafür erhalten?

### **2.3 Die Entwicklung des Stromversorgungsgesetzes**

In einem Beitrag von Sager (2007: 26ff) innerhalb der Vortragsreihe „Intelligente Energienutzung“ wird die wechselvolle Geschichte der Schweizer Energiepolitik der vergangenen vierzig Jahre porträtiert. Die hierin als „Arena der Liberalisierung“ bezeichneten Aspekte zeichnen den Meinungsumschwung in der Öffentlichkeit bezüglich der Marktöffnung nach. Ausgelöst durch die EU-Richtlinie zum europäischen Elektrizitäts-Binnenmarkt hat sich die Schweiz ab 1997 mit der Schaffung eines entsprechenden nationalen „Elektrizitätsmarktgesetzes“ (EMG) befasst. Gegen dieses Gesetz wurde das fakultative Referendum ergriffen und es wurde durch das Stimmvolk am 22. September 2002 abgelehnt. Ob die Zahlungsunfähigkeiten einiger grosser Energiehändler in liberalisierten Märkten (beispielsweise Enron in USA) und der Black-out in Kalifornien im Jahr 2001 zu dieser Ablehnung beigetragen haben, bleibt dahingestellt. Wesentlich sind die Änderungen, die an der Neufassung vorgenommen wurden. Als Notwendigkeit einer spezialgesetzlichen Regelung der Elektrizität wird in der Botschaft zum Stromversorgungsgesetz folgendes festgestellt (2004: 2):

„Seit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG, BBl 1999 7370 ff.) am 22. September 2002 durch das Volk haben sich die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz verändert: Erstens hat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497) das Recht auf Netzzugang durch Dritte gestützt auf das Kartellgesetz anerkannt. Nach Ablehnung des EMG existiert keine spezialgesetzliche Regelung, welche die Anwendung des allgemein geltenden Kartellgesetzes auf die Elektrizitätswirtschaft verdrängen würde. Zweitens nimmt die Bedeutung des grenzüberschreitenden Stromhandels zu. Der Stromausfall in Italien im September 2003 hat gezeigt, dass die bestehende Marktordnung im Interesse der Versorgungssicherheit vor diesem Hintergrund überprüft werden muss. Drittens wurde die Einrichtung eines EU-Strombinnenmarkts konkretisiert und beschleunigt. Bis 2007 können alle Endverbraucher in der EU ihren

Stromlieferanten frei wählen. Die Schweiz als europäische Stromdrehscheibe kann sich dieser Entwicklung nicht vollständig verschliessen.“

Die mit dem Stromversorgungsgesetz ausgearbeitete Neufassung legte einen neuen Schwerpunkt, der auch durch den Titel des Gesetzes zum Ausdruck gebracht wird: Aus dem Gesetz zum Markt von Elektrizität wurde ein Gesetz über die Versorgung mit Strom. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass man als Konsument nicht gezwungen ist, sich einen Energielieferanten auf dem freien Markt zu suchen, sondern eine einmalige Wahlfreiheit hat, in der sogenannten Grundversorgung zu bleiben oder den freien Netzzugang in Anspruch zu nehmen. Die Marktöffnung ist als zweistufiges Verfahren angelegt, bis 2013 können nur Konsumenten mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh den freien Netzzugang in Anspruch nehmen, ab dem Jahr 2014 haben alle Konsumenten diese einmalige Wahlfreiheit. Diese zweite Stufe der Marktöffnung unterliegt auch dem fakultativen Referendum und ist gemäss Art. 34 StromVG auf fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG terminiert. Seitens Gesetzgeber ist dieser Termin aus heutiger Sicht allerdings in Frage gestellt (vgl. Bundesamt für Energie: Revision Strommarktgesetz<sup>3</sup>).

## **2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen**

In diesem Teilkapitel werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert, welche aus Sicht dieser Arbeit für die EVU von Bedeutung sind. Das betrifft besonders die eidgenössische, vereinzelt auch die kantonale Gesetzgebung.

### **2.4.1 Vorgaben aus dem Stromversorgungsgesetz**

Das Stromversorgungsgesetz legt in Artikel 15 die anrechenbaren Netzkosten fest. In Absatz 3 Buchstabe b wird explizit festgelegt, dass die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. In der Stromversorgungsverordnung wird diese Vorgabe in Artikel 13 Absatz 3 weiter präzisiert, indem einerseits die betriebsnotwendigen Vermögenswerte genauer eingegrenzt werden und andererseits der maximal anwendbare Zinssatz festgelegt wird.

Weil dieser Zinssatz jährlich anzupassen ist, erlässt die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom jeweils eine entsprechende Weisung (vgl. ElCom Weisungen 2011).

---

<sup>3</sup> [www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=36786](http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=36786), 26. September 2011

Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind sowohl das zu verzinsende Kapital, wie auch der maximal zulässige Zinssatz definiert. Damit ist der maximal erzielbare Gewinn durch den Betrieb von Stromnetzen definiert.

### **2.4.2 Gesetzesauslegung durch die ElCom**

Mit der Einführung des StromVG hat der Gesetzgeber gleichzeitig eine Regulierungsbehörde (ElCom) geschaffen, welche die Einhaltung des Gesetzes überwacht. Einzelne Artikel in Gesetz und Verordnung, welche die hier bearbeitete Fragestellung betreffen, müssen im konkreten Anwendungsfall ausgelegt und mittels Entscheiden (Verfügung) und Handlungsanweisungen (Weisungen der ElCom) ausgestaltet werden. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden die entsprechenden Verfügungen und Weisungen öffentlich zugänglich gemacht.

In der StromVV ist in Artikel 4 Absatz 1 festgelegt, dass sich der Tarifanteil für die Energielieferung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (VNB) zu orientieren hat. Durch diesen Verordnungsartikel ist die Gewinnerwirtschaftung beim Verkauf von Elektrizität betroffen. Anlässlich der Informationsveranstaltung der ElCom wurde die Interpretation der ElCom von der Formulierung „orientiert sich an“ konkretisiert (vgl. ElCom Informationsfolien 2011). Demzufolge wird die ElCom aktuell die Kosten auf ihre Sachgerechtigkeit erst dann überprüfen, wenn der Verteilnetzbetreiber mehr als 95 CHF für Vertrieb und Gewinn pro Endkunde geltend machen würde (die Informationsfolien zeigen, dass bis zu 200 CHF pro Kunde verrechnet wurden).

Rechenbeispiel: Wenn für die Rechnungsstellung von Kosten in der Höhe von 30 CHF ausgegangen wird, verbleiben bis zu 65 CHF pro Endkunde als Gewinn, ohne dass die ElCom nähere Begründungen verlangt und die Kosten eventuell absenkt.

### **2.4.3 Weitere Aspekte aus dem StromVG**

Eine besondere Situation betrifft die Abgaben und Leistungen. Diese werden mit Artikel 14 Absatz 1 StromVG dem Netznutzungsentgelt zugeordnet. Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG können sie aber nicht durch die ElCom überprüft werden. Diese Überprüfung ist nur durch die kantonalen, bzw. kommunalen Instanzen möglich.

Eine Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit festzulegen, dass für die Nutzung des öffentlichen Bodens eine Konzessionsabgabe zu bezahlen ist. Dieser Bereich ist aber durch

das StromVG nicht tangiert, im Rahmen der vorgeschriebenen Transparenz besteht lediglich eine Deklarationspflicht dieser Abgabe (vgl. ElCom Mitteilungen 2011).

Ungeachtet dieser gesetzlichen Konstellation kann die Gemeinde auf diesem Weg das EVU (und damit die Stromkonsumenten) belasten und beträchtliche finanzielle Mittel generieren. Aus Sicht der ElCom ist die einzige Voraussetzung hierfür eine gesetzliche Grundlage, wobei auch ein Entscheid einer Gemeindeversammlung genügt.

#### **2.4.4 Gesetze und Vorschriften auf kantonaler und kommunaler Ebene**

Stellvertretend für die gesetzlichen Regelungen auf kantonaler und kommunaler Ebene sei an dieser Stelle auf den Kanton Basel Stadt verwiesen, der aus nur drei Gemeinden, Basel, Bettingen und Riehen besteht. Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt hat ein Energiegesetz verabschiedet, welches zusätzliche Einnahmen aus dem Elektrizitätsverkauf vorsieht (vgl. EnG, Art. 16 ff). Hiermit wurde das EVU, die industriellen Werke Basel, verpflichtet, bei gleich bleibendem Endpreis weniger für die Elektrizität zu verlangen, aber zusätzlich eine (zweckgebundene) Abgabe zu erheben (vgl. Amt für Umwelt und Energie 2002).

Dass solche politischen Vorhaben auch scheitern können zeigt die Abstimmung über das Berner Energiegesetz. Hier war in der Vorlage des grossen Rates unter anderem vorgesehen, dass mit jeder verkauften Kilowattstunde eine zweckgebundene Förderabgabe erhoben wird. In der Abstimmung vom 15. Mai 2011 setzte sich aber der Volksvorschlag durch, der unter anderem auf diese Förderabgabe verzichtete (vgl. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern<sup>4</sup>).

#### **2.4.5 Unternehmensindividuelle Möglichkeiten**

Jeder Eigentümer hat eine grosse Entscheidungsfreiheit, wohin sich sein Unternehmen entwickeln soll und wie ein allfälliger Gewinn verwendet werden soll. Diese Tatsache hat bei Unternehmen, welche der öffentlichen Hand gehören, in der Vergangenheit eine geringe Aufmerksamkeit erhalten. Zunehmend wird es aber thematisiert und unter dem Stichwort „Eigentümerstrategie“ diskutiert.

---

<sup>4</sup> [www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/ra/rechtliche\\_grundlagen/kantonales\\_energiegesetz.html#middlePar\\_textbild](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/ra/rechtliche_grundlagen/kantonales_energiegesetz.html#middlePar_textbild), 26. September 2011

Beispielsweise hat die Stadt Bern als Eigentümerin von „ewb“ entschieden, den Eigenkapitalanteil zu reduzieren und die hierdurch frei werdenden Mittel für die Schuldenreduktion zu verwenden (vgl. Bern 2008).

### **Zusammenfassung des Kapitels**

Der Gegenstandsbereich „Elektrizität/Stromversorgung“ unterliegt besonderen Rahmenbedingungen. Hierzu zählen die ökonomischen Auswirkungen einer Monopolwirtschaft, das Verhalten von Konsumenten bei einem Produkt ohne Preiselastizität in der Nachfrage und die physikalische Eigenschaft eines Gutes ohne Lagerfähigkeit. Eine wichtige Rolle spielen für die EVU die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die in diesem Kapitel dargelegt werden.

Die Rolle, welche das EVU innerhalb der Gemeinde einnimmt ist bedeutsam. Einerseits versorgt es alle Endkunden mit Elektrizität, andererseits erhebt es im Auftrag der Gemeinde Abgaben bei den Stromkonsumenten. Diese Abgaben und eventuelle Gewinnausschüttungen stellen einen wesentlichen Beitrag an den Finanzhaushalt der Gemeinde dar.

Der Weg zur heute geltenden gesetzlichen Regelung war wechselvoll. Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) wurde 2002 per Volksentscheid abgelehnt. In der Neufassung wurde der Schwerpunkt bei der sicheren Versorgung gelegt, was zur Akzeptanz des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) führte.

Der Gewinn, der aus dem Betrieb der Netzinfrastruktur gemacht werden darf, ist abschliessend im StromVG geregelt. Die Gewinnmöglichkeit, welche sich durch den Energieverkauf ergibt muss durch die Gesetzesauslegung der ElCom definiert werden.

Die Abgaben und Leistungen sind in einer Zwischenstellung. Wohl werden sie mit dem Strompreis erhoben und müssen ausgewiesen werden, sie unterliegen aber kantonalen und kommunalen Regelungen. Ein besonderes Beispiel hierfür sind die kantonalen Regelungen von Basel Stadt.

Eine weitere Möglichkeit Geld aus dem EVU in die Gemeindekasse zu überführen besteht in der Überprüfung des Eigenkapitals, dessen Anteil gegebenenfalls reduziert werden kann.

### 3 Die empirischen Untersuchungen

In diesem Kapitel werden zwei Untersuchungen beschrieben, die sich einerseits hinsichtlich der Zahl der ausgewählten EVU (Untersuchung 1:  $n=108$ , Untersuchung 2:  $n=4$  mit den Gemeinden Basel, Bern, St. Gallen und Zürich) und andererseits hinsichtlich deren Form unterscheiden: In der ersten Untersuchung wurde ein Fragebogen verwendet, der von den Teilnehmern auszufüllen war. Die zweite Untersuchung wurde als leitfadengestütztes Interview durchgeführt.

Da die Teilnehmer der zweiten Untersuchung nicht anonym und die erhobenen Daten vertraulich sind, erfolgt die Auswertung ausschliesslich qualitativ. Konkrete Daten werden nicht veröffentlicht. Die Daten der ersten Untersuchung werden quantitativ ausgewertet. Hier ist die Anonymität der Befragten gewährleistet. Entsprechend der Auswertungsmethode wird die erste Untersuchung nachfolgend als „Quantitative Untersuchung“ und die zweite Untersuchung als „Qualitative Untersuchung“ bezeichnet.

#### 3.1 Quantitative Untersuchung

##### 3.1.1 Stichprobe und Untersuchungszeitraum

Eine Tabelle, welche alle in der Schweiz tätigen Verteilnetzbetreiber nach Gemeinde auflistet, kann auf der Internetseite der ElCom<sup>5</sup> abgerufen werden. Diese Liste wurde in einem ersten Schritt nach den EVU in der deutschsprachigen Schweiz sortiert. Anschliessend wurden EVU ausgeschlossen, bei denen anzunehmen ist, dass sie mehr als eine Gemeinde versorgen, bzw. Gemeinden mit mehr als einem EVU. Hierdurch konnte der Fall ausgeschlossen werden, dass ein EVU in einer Gemeinde Abgaben entrichten muss und in einer anderen nicht. Es ergab sich eine Grundgesamtheit in Höhe von  $n=522$ . Per Zufallsprinzip wurden 210 Verteilnetzbetreiber ausgewählt und mit einem Fragebogen angeschrieben (Anhang 1).

Die Netzbetreiber sind gemäss StromVV Art. 10 dazu verpflichtet, diverse Informationen bis zum 31. August jeden Jahres zu publizieren. Folglich sind die vorangehenden Wochen wenig geeignet, die Unternehmen mit einem Fragebogen anzuschreiben. Daher erfolgte die Datenerhebung in den Monaten Juni und Juli.

---

<sup>5</sup> [www.elcom.admin.ch/themen/00002/00097/index.html?lang=de](http://www.elcom.admin.ch/themen/00002/00097/index.html?lang=de), 26. September 2011

### 3.1.2 Untersuchungsfragen

Die zentrale Fragestellung der Arbeit (siehe Teilkapitel 1.1) lautet: Erhält der Stromkonsument eine konkrete Gegenleistung dafür, dass das EVU Zahlungen an die Gemeinde leistet? Diese Fragestellung kann in drei Leitfragen untergliedert werden:

- Sind alle EVU zu Zahlungen an die Gemeinden verpflichtet?
- Wie generieren die EVU, die Zahlungen leisten müssen, die hierfür notwendigen Mittel?
- Wie verwenden die Gemeinden diese Mittel?

Die drei Leitfragen wurden in zwei Themenschwerpunkten umgesetzt: (1) Zahlungen an die Gemeinde sowie (2) Energieförderprogramm. Die Themenschwerpunkte wurden sodann mittels Untersuchungsfragen konkretisiert. Die Untersuchungsfragen werden nachfolgend dargestellt und begründet.

#### **Themenschwerpunkt 1: Zahlung an die Gemeinde**

1. Wie viele der antwortenden EVU geben Geld an die Gemeinde ab?

Begründung: Mit dieser Grundsatzfrage wird das Thema greifbar gemacht. Durch die Ermittlung des Prozentsatzes der betroffenen EVU kann abgeschätzt werden, ob dieses Thema für die EVU, bzw. die Gemeinden von Bedeutung ist.

2. Falls Geld abgegeben wird, sind Abgaben und Leistungen immer Bestandteil der Zahlungen?

Begründung: Mit dieser Analyse wird eruiert, wie die Gemeinde die Zahlung begründet; Abgaben und Leistungen stützen sich wahrscheinlich auf ein Reglement, andere Zahlungen sind Ausdruck der Eigentümerstrategie, sofern die Gemeinde Eigentümerin des EVU ist.

3. Die Zahlung vom EVU an die Gemeinde kann aus verschiedenen Komponenten bestehen, die in der Höhe variieren können. Lassen sich in der Gesamtstichprobe eine bevorzugte Kombination und Höhe feststellen?

Begründung: Mit der Einführung des StromVG sind alle EVU den gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen unterstellt. Das betrifft auch die Gewinnerwirtschaftung. Eine gewisse Fachkenntnis ist für die gesetzeskonforme Umsetzung notwendig, welche sich gegebenenfalls durch häufig gewählte Kombinationen äussert.

## Themenschwerpunkt 2: Energieförderprogramm

### 1. Wie viele der EVU haben ein Energieförderprogramm?

Begründung: Aus der Häufigkeit von Energieförderprogrammen lässt sich ableiten, ob eine effiziente Energieanwendung im Versorgungsgebiet des EVU ein wichtiges Thema ist. Weil mit dieser Frage auch der Betrag ermittelt wird, der gegebenenfalls in das Programm fließt, wird hiermit gleichzeitig offen gelegt, wie hoch eine allfällige Gegenleistung für die Bürger ausfällt.

### 2. Ist beobachtbar, dass ein EVU mit hohen Zahlungen an die Gemeinde auch viel in ein Energieförderprogramm investiert?

Begründung: Es erscheint naheliegend, dass ein EVU, welches keine Zahlungen an die Gemeinde leistet, auch kein Energieförderprogramm finanziert, sondern zu den tiefst möglichen Kosten arbeitet (Genossenschaft). Wenn nun ein EVU hohe Zahlungen an die Gemeinde leistet, besteht zumindest theoretisch die Möglichkeit eines finanziell reichhaltigen Förderprogramms.

### 3.1.3 Auswertung der Ergebnisse

Von den 210 angeschriebenen EVU der quantitativen Untersuchung haben bis Anfang August 134 EVU geantwortet. Von den eingereichten Fragebögen waren 108 vollständig ausgefüllt und entsprechend auswertbar.

Die Auswertung erfolgt mittels Instrumenten der deskriptiven Statistik. Dargestellt werden Häufigkeiten, Anteile und ggf. Durchschnittswerte.<sup>6</sup>

In nachfolgender Abbildung sind die Kennzahlen der Stichprobe in einer Übersicht zusammengestellt.

---

<sup>6</sup> In den folgenden Graphiken und Legenden bedeutet „A&L“ Abgaben und Leistungen, „NNE“ steht für Netznutzungsentgelt und „EV“ bedeutet Energievertrieb. Hiermit sind die Dimensionen bezeichnet, aus denen das EVU Mittel entnehmen kann, um die geforderten Zahlungen an die Gemeinde zu erfüllen.



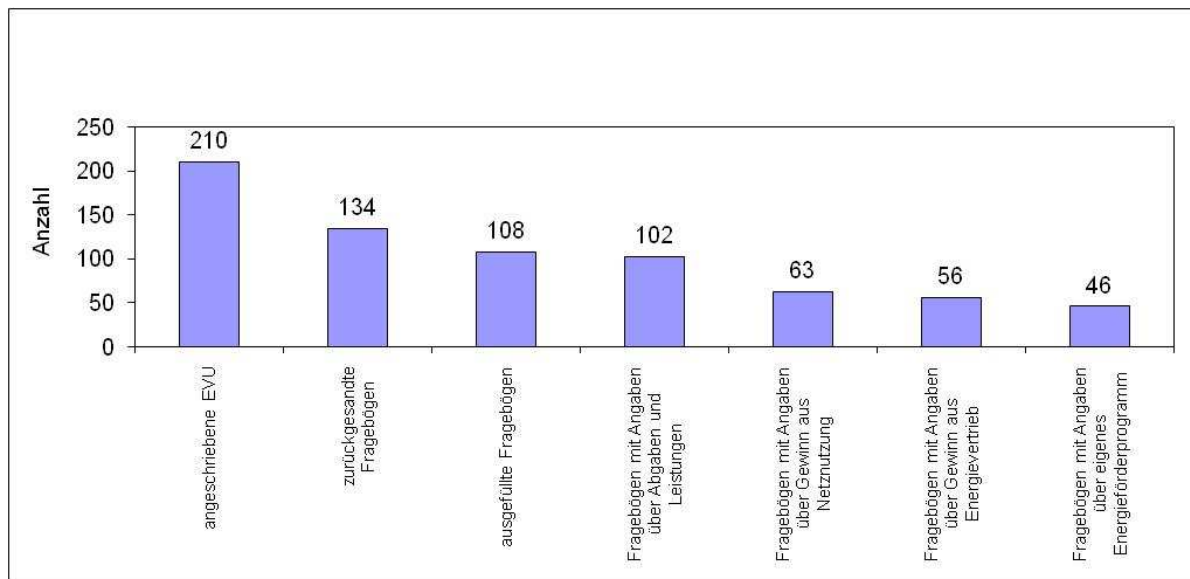


Abbildung 1: Übersicht über die Fragebögen

Die in 3.1.2 dargestellten Untersuchungsfragen werden nun mit den Ergebnissen der Umfrage getestet. Die Basis hierfür bilden die 108 ausgefüllten Fragebögen.

### Themenschwerpunkt 1: Zahlung an die Gemeinde

Frage 1: Wie viele EVU geben Geld an die Gemeinde ab?

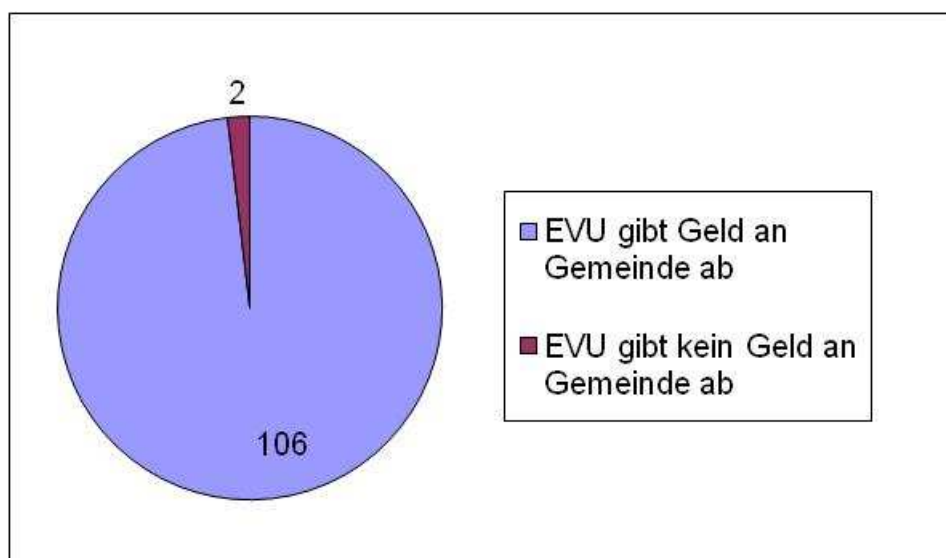


Abbildung 2: Die EVU, die Geld an die Gemeinde abgeben müssen

Von den 108 Antworten haben 106 EVU angegeben, dass sie in einer der vorgeschlagenen Formen Geld an die Gemeinde abgeben. Es gibt also 2 EVU in der Stichprobe, die kein Geld

an die Gemeinde abgeben müssen. Beide EVU geben an, dass sie über ein Energieförderprogramm verfügen, das mit bis zu 10'000 CHF, bzw. 50'000 CHF ausgestattet ist.

Frage 2: Falls Geld abgegeben wird, sind Abgaben und Leistungen immer Bestandteil der Zahlungen?

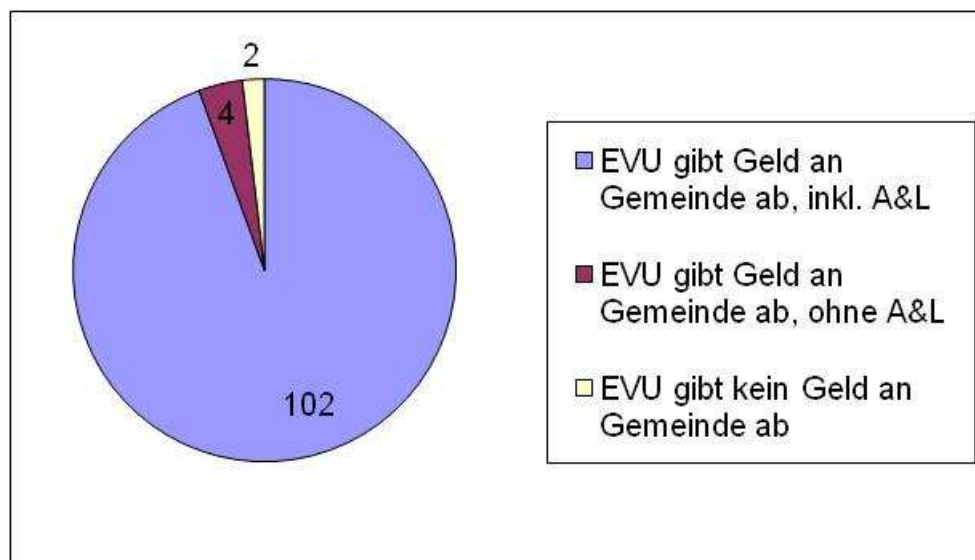


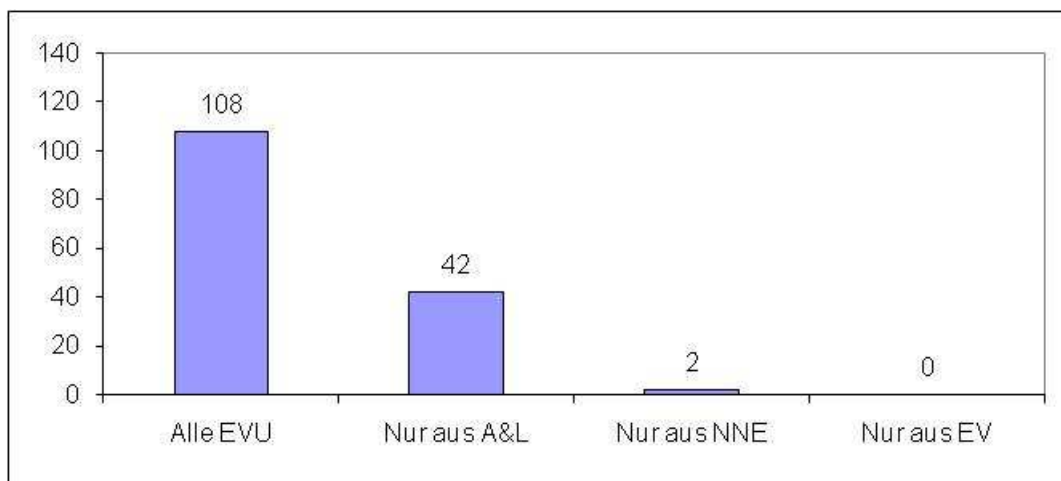
Abbildung 3: Die Abgaben und Leistungen innerhalb der Zahlungen an die Gemeinde

Von den 108 EVU müssen 102 Geld auf der Basis von Abgaben und Leistungen (A&L) an die Gemeinde abgeben. Von den sechs übrigen EVU leisten vier Zahlungen an die Gemeinde ohne Abgaben und Leistungen und 2 leisten keine Zahlung an die Gemeinde.

Frage 3: Die Zahlung vom EVU an die Gemeinde kann aus verschiedenen Komponenten bestehen, die in der Höhe variieren können. Lassen sich in der Gesamtstichprobe eine bevorzugte Kombination und Höhe feststellen?

Diese Frage lässt bewusst die Grösse des EVU und damit einen möglichen Zusammenhang mit der Höhe der Abgaben aussen vor. Die Auswertung der Rohdaten des Tarifvergleichs der ElCom zeigt auf, dass es keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Grösse des EVU und der Höhe der deklarierten Abgaben gibt (vgl. ElCom Rohdaten).

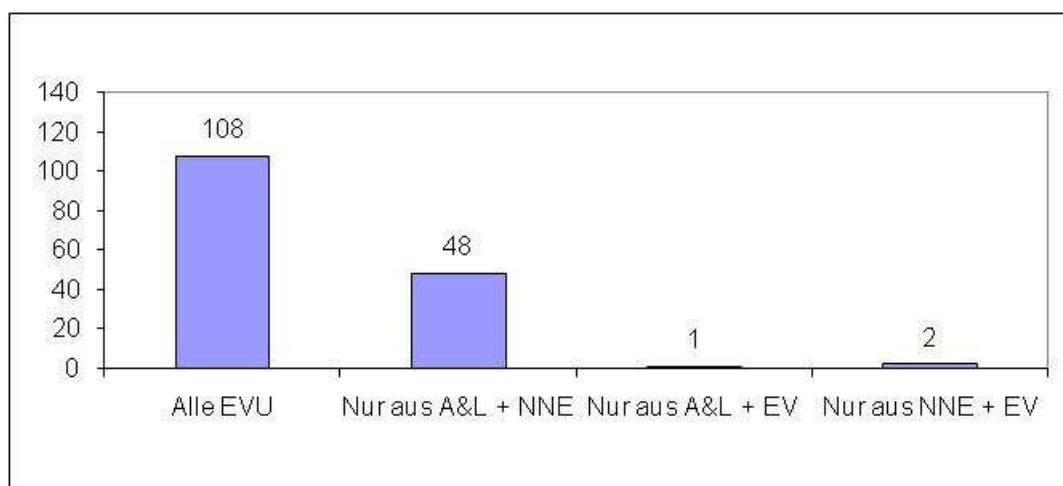
Wird die Höhe in den einzelnen Dimensionen zusammengefasst und nur die Art der Mittelquelle betrachtet, ergibt sich folgendes Bild.



**Abbildung 4: Die Häufigkeit der gewählten Dimension, ohne Berücksichtigung der Höhe**

108 EVU haben auf die Umfrage geantwortet; 106 geben an, den Gemeinden Zahlungen zu entrichten. Hiervon beschränkt sich bei 42 EVU die Zahlung auf Abgaben und Leistungen (zwischen <10'000 und >100'000 CHF). Die Zahlungen an die Gemeinde finanzieren 2 Unternehmen nur aus dem Netznutzungsentgelt, nur aus dem Energievertrieb finanziert kein Unternehmen die Zahlungen an die Gemeinde. Die übrigen 64 Unternehmen haben eine Mischform gewählt.

Werden jeweils 2 Dimensionen gemeinsam betrachtet, ergibt sich folgendes Bild.



**Abbildung 5: Häufigkeit von 2 Dimensionen in Kombination, ohne Berücksichtigung der Höhe**

Überragend ist hier die Kombination von Zahlungen aufgrund von Abgaben und Leistungen mit Zahlungen aus Netznutzungsentgelt. Nur ein Unternehmen kombiniert die Zahlungen an die Gemeinde aus Abgaben und Leistungen mit Zahlungen aus dem Energievertrieb. Eine Kombination von Zahlungen aus Netznutzungsentgelt und Energievertrieb geben 2 Unternehmen an.

Wenn bei allen drei Dimensionen auf eine differenzierte Sicht nach der Höhe im einzelnen verzichtet wird und nur ausgewertet wird, wie viele Unternehmen angeben, die Zahlungen aus allen drei Dimensionen zu finanzieren, ergibt sich folgendes Bild.

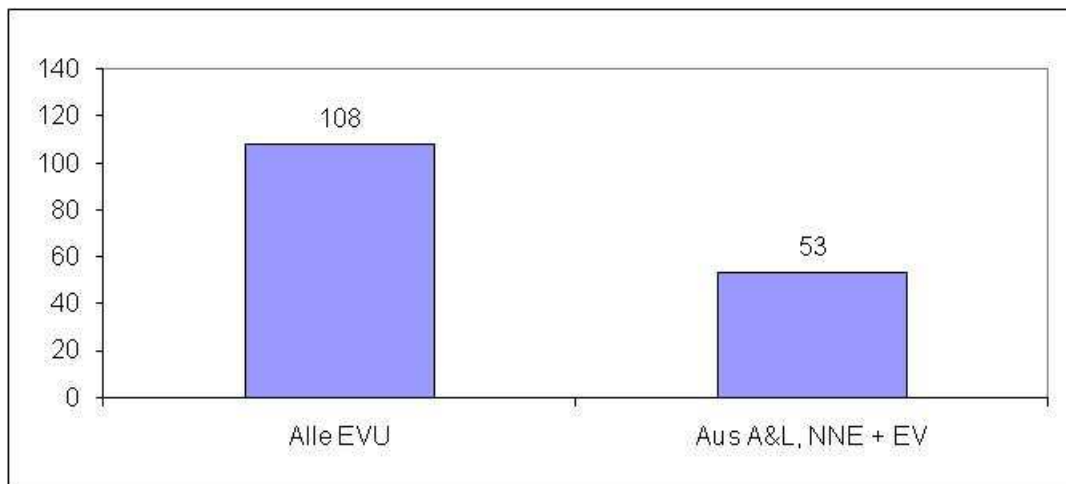


Abbildung 6: Häufigkeit von 3 Dimensionen in Kombination, ohne Berücksichtigung der Höhe

53 EVU finanzieren ihre Zahlungen an die Gemeinde aus einer Kombination von „Abgaben und Leistungen“, „Netznutzungsentgelt“ und „Energievertrieb“.

Rein kombinatorisch betrachtet ergeben sich bei 3 Dimensionen mit 4 Feldern und der Möglichkeit des Nichtantwortens 114 Kombinationen. Die Auswertung der Antwortmatrix hat gezeigt, dass hiervon 29 Kombinationen tatsächlich vorkommen (allerdings sind 14 dieser Kombinationen von nur jeweils einem einzigen EVU gewählt worden).

Nun werden die beobachteten Kombinationen nach ihrer Häufigkeit geordnet. Das ergibt folgende Gruppierungen.

- Die grösste Gruppe mit 15 EVU ergibt sich bei „Abgaben und Leistungen > 100'000 CHF“ und sonst keinen Zahlungen.
- Die nächst kleinere Gruppe mit 14 EVU ergibt sich bei „Abgaben und Leistungen - 100'000 CHF“ und sonst keinen weiteren Zahlungen.
- Eine gleichgrosse Gruppe mit 14 EVU ergibt sich bei „Abgaben und Leistungen - 10'000 CHF, Abgabe aus Netznutzungsentgelt -10'000 CHF, Abgabe aus Energievertrieb -10'000 CHF“.
- Die nächst kleinere Gruppe mit 9 EVU ergibt sich bei „Abgaben und Leistungen - 50'000 CHF“ und sonst keinen weiteren Zahlungen.



## Themenschwerpunkt 2: Energieförderprogramm

Frage 1: Wie viele der EVU haben ein Energieförderprogramm?

Die Auswertung der 108 ausgefüllten Fragebögen ergibt folgendes Bild.

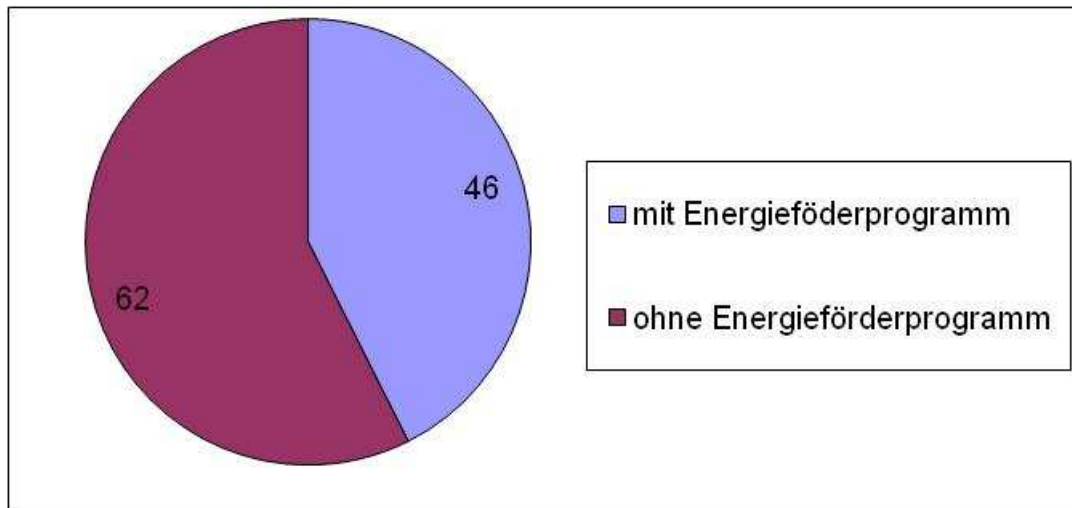


Abbildung 8: Angaben der EVU betreffend Energieförderprogramm

Wie aus der Abbildung 8 ersichtlich ist, geben 46 der 108 EVU an, ein Energieförderprogramm zu finanzieren.

Frage 2: Ist beobachtbar, dass EVU, die hohe Zahlungen an die Gemeinde leisten müssen, auch viel in ein Energieförderprogramm investieren?

Hierfür mussten die Angaben der EVU quantifiziert werden. Die Angabe „-10'000 CHF“ wurde mit „5'000 CHF“ gleichgesetzt, „-50'000 CHF“ mit „25'000“, „-100'000 CHF“ mit „50'000 CHF“ und „>100'000 CHF“ mit „100'000 CHF“. Dies wurde bei allen Dimensionen auf die gleiche Art durchgeführt. Von diesen festgesetzten Werten wurde anschliessend die Summe gebildet und als Wert der Zahlung an die Gemeinde interpretiert (eine absolute Höhe lässt sich auf diese Art aber nicht herleiten). Nun kann der so erhaltene Wert, der zwischen 0 CHF und 300'000 CHF liegt, mit den Angaben zum Energieförderprogramm in Beziehung gebracht werden.

Für die Beantwortung der Frage 2 werden alle EVU betrachtet, deren Abgaben gemäss der oben beschriebenen Methode 150'000 CHF erreichen, oder übersteigen. So ergibt sich eine Gruppe von 28 EVU. Eine Analyse von deren Energieförderprogrammen zeigt folgendes.

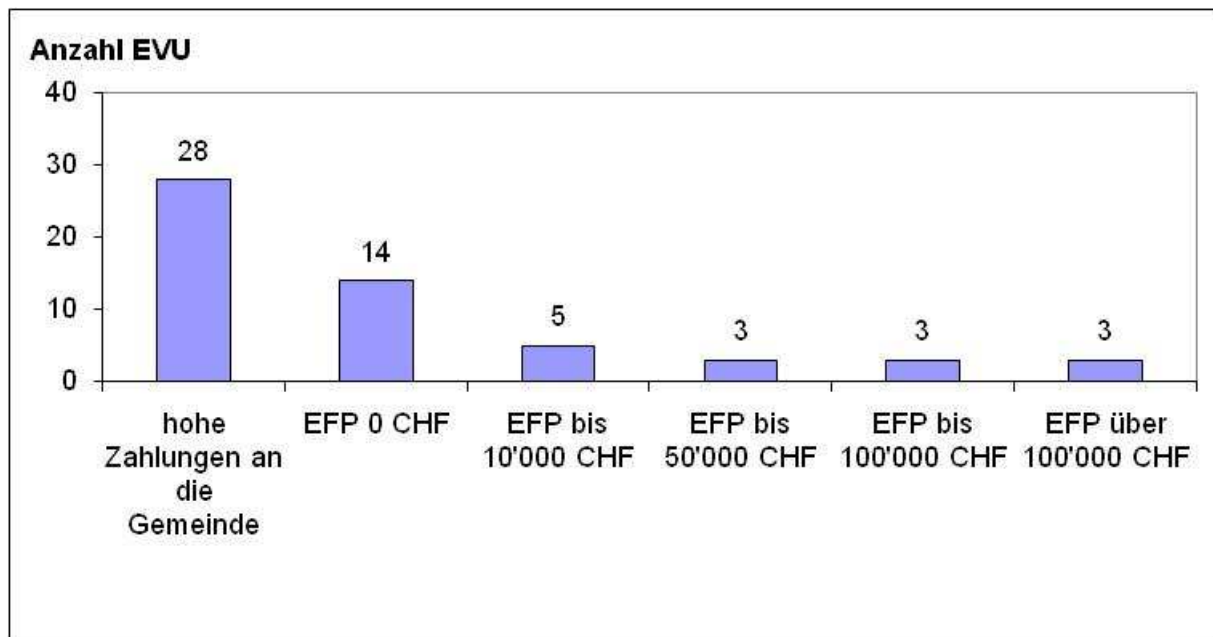


Abbildung 9: Die EVU mit hohen Zahlungen an die Gemeinde und die Höhe deren EFP

Wenn die Daten nach den EVU gefiltert werden, die beim Energieförderprogramm über 100'000 CHF angegeben haben, bleiben 7 EVU in der Gruppe. Daraus lässt sich schliessen, dass die übrigen 4 EVU nach der oben genannten Methode nur geringe bis mittlere Zahlungen an die Gemeinde leisten.

Auffallend ist ein EVU, das weniger als CHF 100'000 an die Gemeinde zahlen muss, aber mehr als CHF 100'000 in Energiefördermassnahmen investiert.

## 3.2 Qualitative Untersuchung

### 3.2.1 Stichprobe und Untersuchungszeitraum

Damit sich die Arbeit auf substanzielle Finanzflüsse abstützen kann, wurden die bevölkerungsreichsten vier Gemeinden in der deutschsprachigen Schweiz ausgesucht: Basel, Bern, St. Gallen und Zürich. Hierbei lag die Annahme zu Grunde, dass Gemeinden mit vielen Einwohnern auch viel Elektrizität verbrauchen (wobei der Elektrizitätsverbrauch durch Gewerbe und Industrie unberücksichtigt bleibt).

Die nachfolgende Beschreibung der Gemeinden vermittelt einen kurzen Eindruck von den Gemeinden. Die statistischen und finanziellen Kennzahlen dienen der Illustration, ein Vergleich der Gemeinden auf Basis dieser Zahlen würde wesentliche Effekte unberücksichtigt lassen.

## Basel

Die Gemeinde Basel hat eine Grösse von 37 km<sup>2</sup> und rund 190'000 Einwohner.<sup>7</sup> Die Elektrizitätsversorgung wird durch die Industriellen Werke Basel (iwb) gewährleistet. Der auf der Internetseite verfügbare Geschäftsbericht (vgl. Industrielle Werke Basel 2011: 27), bzw. die Angaben in der Rubrik „Eckdaten 2010“<sup>8</sup> weisen folgende Kennzahlen aus:

Elektrizitätslieferung in das Versorgungsgebiet	1588 GWh
Jahresgewinn	60,1 Mio. CHF
Zahlung an den Kanton Basel-Stadt	22,4 Mio. CHF

**Tabelle 1: Die Kennzahlen der Industriellen Werke Basel (iwb)**

## Bern

Die Gemeinde Bern hat eine Grösse von rund 52 km<sup>2</sup> und 133'000 Einwohner.<sup>9</sup> Die Elektrizitätsversorgung wird durch „energie wasser bern“ (ewb) gewährleistet. Der auf der Internetseite abrufbare Geschäftsbericht weist für das Jahr 2010 folgende Eckdaten aus (vgl. Energie Wasser Bern 2011: 46 ff):

Elektrizitätslieferung in das Versorgungsgebiet	1045 GWh,
Jahresgewinn	59,126 Mio. CHF
Zahlung an die Gemeinde Bern	72,5 Mio. CHF.

**Tabelle 2: Die Kennzahlen von „energie wasser bern“ (ewb)**

## St. Gallen

Die Gemeinde St. Gallen hat eine Grösse von 39 km<sup>2</sup> und 76'000 Einwohner.<sup>10</sup> Die Elektrizitätsversorgung wird durch die St. Galler Stadtwerke (sgsw) gewährleistet. In dem auf der Internetseite abrufbaren Geschäftsbericht werden für das Jahr 2010 folgende Eckdaten angegeben (vgl. St. Galler Stadtwerke 2011: 15 ff):

<sup>7</sup> [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische\\_karten/02.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/02.html), 23. September 2011

<sup>8</sup> [www.iwb.ch/de/unternehmen/ueberuns/eckdaten.php](http://www.iwb.ch/de/unternehmen/ueberuns/eckdaten.php), 26. September 2011

<sup>9</sup> Siehe Fussnote 6

<sup>10</sup> Siehe Fussnote 6



Elektrizitätslieferung in das Versorgungsgebiet	525 GWh
Jahresgewinn	9 Mio. CHF
Zahlung an die Gemeinde St. Gallen	Keine Angabe

**Tabelle 3: Die Kennzahlen der St. Galler Stadtwerke (sgsw)**

## Zürich

Die Gemeinde Zürich hat eine Grösse von 92 km<sup>2</sup> und 381'000 Einwohner.<sup>11</sup> Die Elektrizitätsversorgung wird durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), einer Dienstabteilung der Stadt gewährleistet. Auf der Internetseite<sup>12</sup> werden für das Jahr 2010 folgende Eckdaten angegeben.

Elektrizitätslieferung in das Versorgungsgebiet	3057 GWh
Jahresgewinn	72,1 Mio. CHF
Zahlung an die Gemeinde Zürich	keine Angabe

**Tabelle 4: Die Kennzahlen des Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)**

Diese Beschreibung zeigt die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Gemeinden, hinsichtlich der Grösse, Einwohnerzahl und Energieabsatz auf. Trotz dieser Unterschiede erwirtschaften alle EVU einen Jahresgewinn (der unterschiedlich hoch ausfällt) und einzelne weisen ihre Zahlungen an die Gemeinde im Geschäftsbericht aus.

### 3.2.2 Untersuchungsfragen

Die zentrale Fragestellung der Arbeit (siehe Teilkapitel 1.1) lautet: Erhält der Stromkonsument eine konkrete Gegenleistung dafür, dass das EVU Zahlungen an die Gemeinde leistet? Analog zur quantitativen Untersuchung wurde die Fragestellung der Arbeit in zwei thematischen Schwerpunkten umgesetzt: (1) Zahlungen an die Gemeinde sowie (2) Energieförderprogramm. Nachfolgend werden die Untersuchungsfragen dargestellt und begründet, die dem Interview zu Grunde lagen.

<sup>11</sup> Siehe Fussnote 6

<sup>12</sup> [www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/ewz/zahlen\\_fakten/energiewirtschaft.html](http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/ewz/zahlen_fakten/energiewirtschaft.html), 24. September 2011

### **Themenschwerpunkt 1: Zahlung an die Gemeinde**

1. Geben alle EVU Geld an die Gemeinde ab?

Begründung: Hiermit wird festgestellt, ob alle grossen Gemeinden Geld vom EVU erhalten und damit für diese Untersuchung verwendbare Informationen geben können.

2. Setzt sich der Betrag aus allen Komponenten (Abgaben und Leistungen, Gewinn aus Netznutzung und Gewinn aus Energievertrieb) zusammen?

Begründung: Das EVU befindet sich zwischen zwei Ansprüchen: einerseits muss es dem Eigentümer gewisse Zahlungen leisten. Andererseits muss es aber bei der Gewinnerwirtschaftung die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Durch die Antwort zeigt sich, wie weit die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

3. Hat sich der vom EVU abgegebene Betrag seit Einführung des StromVG verändert?

Begründung: Weil mit der Einführung des StromVG die Gewinnmöglichkeiten begrenzt wurden, ist es vorstellbar, dass sich die Zahlungen des EVU an die Gemeinde reduziert haben.

4. Deklariert die Gemeinde den gleichen Betrag wie das EVU?

Begründung: Das ist primär eine Kontrollfrage und zeigt gegebenenfalls unterschiedliche Verständnisse auf. Beispielsweise kann die Gemeinde die Leistungen anders quantifizieren als das EVU.

5. Können alle Gemeinden auf eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Abgaben und Leistungen zurück greifen?

Begründung: Diese Frage dient der Vollständigkeit und prüft die Grundlagen.

6. Unterliegen die vom EVU abgegebenen Mittel einer Zweckbindung seitens der Gemeinde?

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass sich die Gemeinde keine Pflicht auferlegt, die Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Vorstellbar ist aber auch, dass die Politik der Erhebung der Mittel nur für einen bestimmten Zweck zugestimmt hat.

7. Welche Höhe erreicht der durch das EVU an die Gemeinde bezahlte Betrag verglichen mit den Steuereinnahmen?

Begründung: Durch diese Frage wird die Bedeutung des EVU als Geldquelle für die Gemeinde geprüft.

## Themenschwerpunkt 2: Energieförderprogramm

1. Haben alle ausgewählten EVU und/oder Gemeinden ein Energieförderprogramm?

Begründung: Für grosse Gemeinden ist es wichtig, sich mit dem Thema Energie auseinander zu setzen. Folglich wird hier erwartet, dass alle Gemeinden eine entsprechende Aktivität ausweisen können und hierfür Mittel bereitstellen.

2. Arbeiten das EVU und die Gemeinde am gleichen Energieförderprogramm?

Begründung: Theoretisch vorstellbar ist, dass die Gemeinde an einem umfassenderen Energieförderprogramm arbeitet (bspw. Gebäudehüllensanierung) als das EVU. Durch die Beantwortung dieser Frage können unterschiedliche Schwerpunkte offen gelegt werden, die ggf. auch einen Rückschluss auf die Verwendung der Mittel zulässt.

3. Wenn ein EVU hohe Beträge an die Gemeinde zahlt, ist dann auch das Energieförderprogramm mit vielen Mitteln (in Relation zu den Zahlungen vom EVU) ausgestattet?

Begründung: Hiermit wird überprüft, ob die Gemeinde die Zahlungen auf gewisse Weise legitimiert, indem sie das Geld wieder den Bürgern zu Gute kommen lässt.

### 3.2.3 Auswertung der Ergebnisse

#### Themenschwerpunkt 1: Zahlung an die Gemeinde

Frage 1: Geben alle EVU Geld an die Gemeinde ab?

Alle 4 EVU geben an, dass sie Geld an die Gemeinde abgeben und bezeichnen den entsprechenden Betrag.

Frage 2: Setzt sich der Betrag aus allen Komponenten (Abgaben und Leistungen, Gewinn aus Netznutzung und Gewinn aus Energievertrieb) zusammen?

Hier geben 3 von 4 EVU detailliert an, wie viel sie aus den Kategorien „Abgaben und Leistungen“, „Gewinn aus Netznutzung“ und „Gewinn aus Energievertrieb“ an die Gemeinde abgeben. Ein EVU gibt nur die Gesamtsumme in Abhängigkeit des Umsatzes an. Ein anderes

EVU macht bei den Abgaben und Leistungen im Fragebogen keine Angaben, deklariert solche aber in der Tarifübersicht.<sup>13</sup>

Frage 3: Hat sich der vom EVU abgegebene Betrag seit Einführung des StromVG verändert?

Zwei EVU geben an, dass dieser Betrag unverändert geblieben ist. Ein EVU gibt an, dass sich der Betrag halbiert hat, begründet wird diese Reduktion mit der Einführung des StromVG. Das vierte EVU hat zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

Frage 4: Deklariert die Gemeinde den gleichen Betrag wie das EVU?

Hier geben die EVU und die Gemeinden die gleichen Beträge an. Es ist aber feststellbar, dass die EVU den Betrag, der in ein Energieförderprogramm fließt, teilweise als Bestandteil der Zahlung an die Gemeinde betrachten, die Gemeinde aber nur den Teil ausweist, der ihr zur freien Verfügung bleibt.

Frage 5: Können alle Gemeinden auf eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Abgaben und Leistungen zurück greifen?

Alle vier EVU verweisen auf die gesetzliche Grundlage, die durch ihre politische Behörde verabschiedet wurde. Diese Rechtsgrundlagen sind alle im Zeitraum von 1989 bis 2002 in Kraft gesetzt worden.

Frage 6: Unterliegen die vom EVU abgegebenen Mittel einer Zweckbindung seitens der Gemeinde?

Hier hat jede Gemeinde angegeben, dass sie frei in der Verwendung der Mittel ist.

Frage 7: Welche Höhe erreicht der durch das EVU an die Gemeinde bezahlte Betrag verglichen mit den Steuereinnahmen?

Bei drei von vier Gemeinden liegt der Betrag unter 5 Prozent, in einem Fall liegt der Betrag bei knapp 9 Prozent und unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Abgabe sogar über 14 Prozent.

---

<sup>13</sup> Siehe Fussnote 2.

## **Themenschwerpunkt 2: Energieförderprogramm**

Frage 1: Haben alle ausgewählten EVU und/oder Gemeinden ein Energieförderprogramm?

Hier haben alle EVU und Gemeinden auf ihre entsprechenden Programme verwiesen, welche den Energiekonsum im Haushalt, in der Mobilität und beim Gebäudeenergiebedarf betreffen. Diese Programme werden im Unterkapitel 4.3 näher beschrieben.

Frage 2: Arbeiten das EVU und die Gemeinde am gleichen Energieförderprogramm?

In allen vier Gemeinden werden von der Gemeinde und dem EVU auf die gleichen Programme hingewiesen. Das erklärt sich mit der Aufgabenzuweisung an das EVU innerhalb der Gemeindeverwaltung, wie sie aus den Rechtsgrundlagen (vorangegangene Frage 5) hervorgeht.

Frage 3: Wenn ein EVU hohe Beträge an die Gemeinde zahlt, ist auch das Energieförderprogramm mit viel Mitteln (in Relation zu den Zahlungen vom EVU) ausgestattet?

Keine Gemeinde gibt ihren Kunden mehr als 20% der vom EVU erhaltenen Mittel in Form eines Förderbeitrags oder ähnlichem zurück. Der Sonderfall, dass ein Spezialgesetz das Erheben von Zuschlägen auf den Strom ermöglicht, mit denen anschliessend Energiefördermassnahmen finanziert werden, bleibt hier unberücksichtigt (hier liegt die Rückzahlung an die Kunden bei über 50%).

### **Zusammenfassung des Kapitels**

Die Arbeit basiert auf den Ergebnissen von zwei Umfragen, die sich sowohl hinsichtlich der Anzahl der ausgewählten EVU (Untersuchung 1: n= 108, Untersuchung 2: n=4), wie auch betreffend der Untersuchungsform (Fragebogen und Interview) unterscheiden.

Beide Untersuchungen geben Antworten auf die formulierten Fragen in den Themenschwerpunkten (1) Zahlungen an die Gemeinde und (2) Energieförderprogramm. Die Untersuchung

1 wird mit den Instrumenten der deskriptiven Statistik ausgewertet, während die Untersuchung 2 aufgrund der Vertraulichkeit der Daten lediglich qualitativ ausgewertet werden kann.

Die Auswertung der Umfrage 1 zeigt, dass fast alle EVU zu Zahlungen an die Gemeinde verpflichtet sind. Eine wichtige Position nehmen hierbei die Abgaben ein, die sowohl als einzige Zahlung, wie auch in Kombination mit anderen Geldflüssen vorkommen. Etwa 40% der EVU dieser Untersuchung gaben an, ein Energieförderprogramm zu finanzieren.

Die Auswertung der Umfrage 2 zeigt bei den ausgewählten Stadtgemeinden, dass alle substanzielle Zahlungen an die Gemeinde leisten müssen. Die bei allen Gemeinden angetroffenen Energieförderprogramme sind so ausgelegt, dass sowohl der Energiekonsum im Haushalt, in der Mobilität, wie auch der Gebäudeenergiebedarf im Massnahmenpaket enthalten sind.

## 4 Interpretation der Ergebnisse

Die Interpretation der Ergebnisse ist analog zur Datenerhebung zweigeteilt. Hieran schliesst eine Interpretation der ausgewiesenen Gegenleistungen für die Bürger an.

### 4.1 Interpretation der Ergebnisse der quantitativen Untersuchung

Als erstes wird geprüft, wie viele EVU zu Zahlungen an die Gemeinde verpflichtet sind. Die Auswertung zeigt, dass nur 2 von 108 EVU angeben, keinerlei Zahlungen an die Gemeinde leisten zu müssen. Folglich sind Zahlungen vom EVU an die Gemeinde ein Thema, von denen die überwiegende Mehrheit der EVU betroffen ist.

Weiter wird geprüft, ob diese Zahlungen auf „Abgaben und Leistungen“ zurückzuführen sind. Dies ist bei 102 EVU der Fall (4 EVU leisten nur aus den Bereichen Netznutzungsentgelt oder Energievertrieb Zahlungen an die Gemeinde). Eine genauere Analyse der 102 EVU zeigt, dass 42 EVU neben den „Abgaben und Leistungen“ keine weiteren Zahlungen leisten müssen.

Hieraus kann der Schluss gezogen werden, dass die am weitesten verbreitete Zahlungsverpflichtung für EVU auf den „Abgaben und Leistungen“ beruht. Dass 42 EVU nur „Abgaben und Leistungen“ entrichten müssen kann so interpretiert werden, dass diese Gemeinden eine möglichst einfache Methode wählen, die für die Bürger leicht verständlich ist.

Eine weitere Überprüfung betrifft die Kombination der Instrumente. Grundsätzlich können die Gemeinden von ihren EVU Zahlungen aus drei Kategorien verlangen: (1) Abgaben und Leistungen, (2) Netznutzungsentgelt und (3) Energievertrieb. Ebenso ist aber auch das EVU in der Lage, wenn nur eine Gesamtsumme vorgegeben ist, diese auf die drei Kategorien zu verteilen (die rechtliche Grundlage für Abgaben und Leistungen vorausgesetzt). Hier zeigt sich, dass 60 EVU einen Mix der Kategorien wählen, um den von der Gemeinde verlangten Betrag zu generieren (7 EVU verwenden nur 2 Kategorien). Ohne die jeweiligen Beträge auf ihre Gesetzeskonformität hin zu prüfen kann festgehalten werden, dass die EVU den ihnen zur Verfügung stehenden Spielraum innerhalb des StromVG ausgenutzt haben.

Von den 108 EVU, die einen ausgefüllten Fragebogen zurück gesandt haben, machen 46 Angaben über Kosten eines Energieförderprogramms. Folglich ist bei etwas weniger als der Hälfte der EVU eine Rückvergütung an die Kunden ein Thema. Allerdings steht die Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Mittel in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der

gesamthaft abgegebenen Summe. Bei der Auswertung ist eine Besonderheit aufgefallen: Zwei EVU finanzieren ein Energieförderprogramm, geben an die Gemeinde aber kein Geld ab.

Ein allgemeiner Zusammenhang zwischen hohen Abgaben (sich ergebend aus Ablieferungen über 50'000 CHF in jeder der drei Kategorien) und einem Energieförderprogramm, das mit viel Geld ausgestattet ist (>100'000 CHF) konnte nicht hergestellt werden. Von den 46 EVU mit Energieförderprogramm geben 7 EVU an, mehr als 100'000 CHF in das Förderprogramm fließen zu lassen. Deren Abgaben an die Gemeinde ergeben allerdings kein einheitliches Bild. Wird die Betrachtung auf die EVU gelenkt, die wenig Mittel in ihr Energieförderprogramm fließen lassen (<10'000 CHF), ergibt sich ebenfalls ein sehr heterogenes Bild über die Höhe der Abgaben, so dass auch hier kein Zusammenhang erkennbar ist.

## **4.2 Interpretation der Ergebnisse der qualitativen Untersuchung**

Die vier Stadtgemeinden unterscheiden sich stark voneinander, sei es aufgrund der Grösse, der Parteizugehörigkeit der Regierung oder der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur. Insofern ist die nachfolgende Interpretation darauf ausgelegt, die festgestellten Gemeinsamkeiten zu diskutieren.

Alle vier untersuchten EVU verweisen für die Erhebung der Abgaben auf entsprechende gesetzliche Grundlagen und stützen sich bei der Generierung der Mittel auf die Möglichkeiten ab, welche durch das StromVG gegeben sind. Hieraus kann geschlossen werden, dass bereits vor Inkrafttreten des StromVG diese spezifische gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, damit die Ablieferung der Mittel in einem gesicherten rechtlichen Rahmen fortgeführt werden konnte. Das erlaubt den Rückschluss, dass der Finanzfluss vom EVU an die Gemeinde von genügend hoher Bedeutung ist, damit er erhalten bleiben soll.

Ebenfalls in dieses Bild passt die fehlende Zweckbindung, also die freie Verwendung der Mittel durch die Gemeinde. Wobei hier eine differenzierte Betrachtung nötig ist, weil Teile der Zahlungen vom EVU zweckbestimmt sein können. Beispielsweise ist ein beachtlicher Teil der Zahlungen von ewb an die Gemeinde Bern dafür vorgesehen, die Verschuldung zu reduzieren (vgl. Bern 2008).

Die Höhe der Zahlungen der EVU beläuft sich in allen vier grossen Gemeinden auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Dieser Betrag stellt in seiner absoluten Höhe einen wichtigen Beitrag an Finanzhaushalt der Gemeinden dar und unterstreicht damit die Bedeutung des EVU für die Gemeinde.



Betreffend der Rechtsform der EVU fällt es auf, dass zwei der vier EVU in der Vergangenheit den Wechsel von einer Verwaltungsabteilung hin zu einer Aktiengesellschaft vollzogen haben. Bemerkenswert hierbei ist, dass dies keinen Einfluss auf die Zahlungen des EVU an die Gemeinde zu haben scheint, weder betreffend der Höhe, noch betreffend der Zahlung an sich.

Für alle vier Gemeinden ist „Energie“ ein wichtiges Thema, was anhand von unterschiedlichen Fakten zum Ausdruck kommt. In allen vier Gemeinden gibt es eine Fachstelle, welche den Bürgern mit Auskünften und Dienstleistungen rund um das Thema Energie zur Verfügung steht. Des Weiteren haben sich alle vier Gemeinden als „Energistadt“ zertifizieren lassen und tragen das europaweit verbreitete Label „European Energy Award gold“<sup>14</sup>. Dieses Label drückt aus, dass die Gemeinden einen wichtigen Beitrag zur Energieeffizienz und die zunehmende Verwendung von erneuerbaren Energien leisten. Die konkreten Massnahmen für die Bürger sind Gegenstand des folgenden Abschnitts.

Eine Differenzierung zwischen den Gegenleistungen des EVU und denen der Gemeinde bringt keine zusätzliche Erkenntnis; das EVU und die Gemeindeverwaltung sind in der Regel sehr eng miteinander verflochten.

### **4.3 Die Zugänglichkeit der durch die Zahlungen vom EVU finanzierten Massnahmen für die Bürger**

Grundsätzlich ist ein Energieförderprogramm in allen Gemeinden bekannt und die Gegenleistungen sind ähnlich. Bei der Interpretation der Erkenntnisse über die Energieförderprogramme an sich fallen die Ergebnisse weit auseinander, so dass Gemeinsamkeiten nur schwer festgestellt werden können. Bei den zur Verfügung stehenden Mitteln ist die Spanne sehr gross und reicht von 2 Mio. CHF pro Jahr bis ca. 12 Mio. CHF.

#### **Basel**

Eine Besonderheit im Zusammenhang mit der Gegenleistung ist in der Gemeinde Basel zu beobachten. Hier wird eine Lenkungsabgabe auf den Stromverbrauch erhoben, welche aber wieder an die Bürger zurück fliesst, sei es als „Kopf-“, oder als „Arbeitsplatzprämie“<sup>15</sup>. Das heisst, die Mittel, welche durch den Stromverkauf im Rahmen der Lenkungsabgabe generiert werden, erhalten die Haushalte in Abhängigkeit der Anzahl dort wohnenden Personen zurück

---

<sup>14</sup> [www.energiestadt.ch](http://www.energiestadt.ch), 26. September 2011

<sup>15</sup> [www.aue.bs.ch](http://www.aue.bs.ch), 26. September 2011

erstattet (bei den Unternehmen basiert die Rückzahlung auf der Lohnsumme). Durch diese Lenkungsabgabe wird also eine Umverteilung zwischen den Konsumenten erwirkt; pro Person wird der gleiche Betrag ausgezahlt, unabhängig vom Elektrizitätsverbrauch. Neben dieser Lenkungsabgabe stehen den Gemeindebürgern auch die Mittel der Förderabgabe zur Verfügung. Mit den Mitteln der Förderabgabe, pro Jahr rund 10 Millionen CHF, werden beispielsweise Anschubfinanzierungen für Solarenergie gewährt, bis das Gesuch für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)<sup>16</sup> seitens Swissgrid genehmigt ist und die Zahlung aus diesem Fonds übernommen werden. Weitere Leistungen, die mit der Förderabgabe finanziert werden, sind die Isolation von Gebäuden, die Erneuerung der Heiztechnik hin zur Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, sowie die teilweise Finanzierung von Elektrofahrzeugen.

### **Bern**

In der Gemeinde Bern gibt es das Programm „Bern saniert“, welches beispielsweise Fördergelder für die Sanierung von Gebäudehüllen verteilt hat. Das zur Verfügung gestellte Kapital ist seit 2010 aufgebraucht und wurde nicht erneuert. „energie wasser bern“ stellt 10 Prozent seines Jahresgewinns zur Förderung von Energiesparmassnahmen zur Verfügung. Hier werden beispielsweise Solarstromanlagen, Sonnenkollektoren, Kaffeemaschinen, Wäschetrockner, Wärmepumpen oder Elektro-Scooter bei ihrer Anschaffung subventioniert. Das Programm für Haushaltselektrogeräte ist mit dem Absatz von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen (Ökostrom) gekoppelt. Die Subventionierung fällt höher aus, wenn man sich als Kunde gleichzeitig mit dem Kostenrückerstattungsgesuch dazu verpflichtet, für einen bestimmten Betrag Ökostrom zu beziehen.

### **St. Gallen**

In der Gemeinde St. Gallen gibt es den Energiefonds, der für das Jahr 2011 über ca. 3 Millionen CHF verfügt. Hierüber wurden in der Vergangenheit diverse Massnahmen finanziert, beispielsweise kostenlose Energieberatung, energetische Modernisierung (Dämmung) von Gebäudehüllen, Erdsonden für Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Solaranlagen, Photovoltaik-Anlagen, Ersatz von Elektroheizungen und –boilern, Stromeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie und Haushalten, Produktionsanlagen für erneuerbare Energien, e-Scooter, Errichtung von e-Ladestationen sowie Studien im Rahmen des Energie-

---

<sup>16</sup> Die kostendeckende Einspeisevergütung fördert die Produktion erneuerbarer Elektrizität; sie wird durch einen Zuschlag auf jede in der Schweiz konsumierte Kilowattstunde finanziert.

konzepts 2050<sup>17</sup>. Wenn beispielsweise ein bestehender Elektroboiler ersetzt werden muss, kann hierfür aus dem Energiefonds ein Beitrag beantragt werden, als Voraussetzung wird verlangt, dass die Hälfte der Wärme für die Brauchwassererwärmung aus erneuerbaren Quellen (z.B. Sonnenenergie) stammt.

### **Zürich**

In der Gemeinde Zürich steht den Bürgern ein Stromsparfonds zur Verfügung, der sie bei geeigneten Massnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2010 wurden hieraus Projekte zur Nutzung von Umgebungs- und Abwärme, Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen, energiesparende Geräte, Energieanalysen oder Forschungs- und Entwicklungsarbeiten finanziert. Gesamthaft wurden im Jahr 2010 hieraus etwas über 6 Millionen CHF ausbezahlt. Eine detaillierte Übersicht der gestellten Gesuche und der genehmigten Projekte findet sich im Jahresbericht des Stromsparfonds SSF (vgl. Zürich 2011). Für den Kauf eines Kühlgeräts der Effizienzklasse A++ beispielsweise werden 25% der Anschaffungskosten übernommen, sofern das Gerät auf der Liste von „topten“<sup>18</sup>.

Die oben aufgeführten Beispiele sind konkrete Gegenleistungen des EVU für die Bürger. Einzelne Angebote, beispielsweise Erdsonden für Wärmepumpen, sprechen eher Hauseigentümer als Mieter an, die Subventionierung von energiesparenden Haushaltsgeräten hingegen ist für alle Stromkonsumenten attraktiv. Die vom EVU angebotenen Gegenleistungen sind grundsätzlich allen Stromkonsumenten zugänglich.

Aus politischer Sicht sind diese Gegenleistungen an die Stromkonsumenten in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Einerseits kann sich das EVU als ökologisch verantwortungsbewusstes Unternehmen präsentieren, was in politischen Diskussionen ausschlaggebend sein kann. Andererseits bietet sich dem EVU die Chance, von den Kunden als kompetenter Partner in allen Energiefragen wahrgenommen zu werden.

Wenn man die Situation sehr stark abstrahiert kann man zu folgender Ansicht gelangen. Die Gemeinde braucht finanzielle Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Diese kann sie auf verschiedene Arten generieren, beispielsweise Steuern und Abgaben. Würden nun die

---

<sup>17</sup> [http://www.stadt.sg.ch/home/technische\\_betriebe/umwelt\\_energie/fachbereiche/energie\\_klimaschutz/energiefonds.html](http://www.stadt.sg.ch/home/technische_betriebe/umwelt_energie/fachbereiche/energie_klimaschutz/energiefonds.html), 26. September 2011

<sup>18</sup> [www.topten.ch/index.php?page=alle\\_agerate\\_im\\_uberblick](http://www.topten.ch/index.php?page=alle_agerate_im_uberblick), 23. September 2011

Abgaben des EVU ausbleiben, müssten die Steuern erhöht werden. Folglich könnten die Abgaben als Gegenleistung für tiefere Steuern betrachtet werden.

### **Zusammenfassung des Kapitels**

Die Ergebnisse der Auswertung zeigen klar auf, dass die Zahlungen vom EVU an die Gemeinde ein wichtiges Thema sind, von dem sehr viele EVU betroffen sind. Auffallend ist hierbei, dass die Zahlungen primär auf „Abgaben und Leistungen“ basieren, alleine oder in Kombination mit den übrigen Möglichkeiten, welche das StromVG bietet. Eine Zweckbindung der Mittel ist im Allgemeinen nicht anzutreffen, in Einzelfällen aber beobachtbar.

Die Finanzierung eines Energieförderprogramms als Gegenleistung ist hingegen bei weniger als der Hälfte der EVU anzutreffen. Die qualitative Untersuchung der Stadtgemeinden hat bezüglich der Gegenleistungen ein sehr ausgewogenes Bild ergeben. Es werden Massnahmen finanziert, die sowohl den Wohnraum, die Mobilität und den Haushalt betreffen.

Die Zahlungen des EVU an die Gemeinde stellen eine Ergänzung zu den Steuereinnahmen dar. Folglich besteht hier, stark abstrahiert betrachtet, eine Gegenleistung in Form von vermiedenen Steuererhöhungen.

## 5 Schlussbemerkung

Zu Beginn der Arbeit stand das Interesse an den Zahlungen, die das EVU an die Gemeinde leistet, im Zentrum. Im Laufe der Arbeit wuchs die Erkenntnis, dass die Bedeutung des EVU weit über diesen untersuchten Einzelaspekt hinaus geht und sich weitere Fragen stellen.

Vordergründig bezahlt das EVU die von der Gemeinde verlangten Abgaben und Leistungen, letztlich sind es aber die Stromkonsumenten. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Zusammenhang nicht allen Stimmbürgern bewusst ist. Wird die Höhe dieser Abgabe anlässlich einer Gemeindeversammlung festgelegt, würde hier die Möglichkeit bestehen, auf diesen Zusammenhang hinzuweisen.

Unter der Voraussetzung, dass die Summe aus den Gemeindesteuern und den Abgaben gleich bleibt, erscheint eine Erhöhung der Abgaben zulasten der Gemeindesteuer zukunftsorientiert. Hierdurch werden Arbeit und Vermögen steuerlich entlastet, während der Konsum von Energie belastet wird. Mit dieser Umverteilung kann die Gemeinde weiterhin ihre öffentlichen Aufgaben finanzieren, gleichzeitig erhöht sie jedoch ihre Attraktivität hinsichtlich Steuerbelastung der hier wohnenden Arbeitnehmer.

Verschiedene Rückmeldungen der EVU haben ein bemerkenswertes Rollenverständnis gezeigt. So betonten einzelne EVU, vorwiegend Genossenschaften, dass sie keinen Gewinn erwirtschaften wollen. Vielmehr sehen sie ihre Aufgabe darin, im Sinne eines Versorgungsunternehmens, ihre Endkunden so günstig wie möglich mit Strom zu beliefern, damit beispielsweise die Produktionskosten eines Gewerbebetriebs möglichst tief bleiben. Den Kontrapunkt hierzu setzen grosse, börsenkotierte EVU. Diese sollen einen möglichst hohen Gewinn erwirtschaften. Letztlich machen sie das, indem sie einen Rohstoff verkaufen, der, verglichen beispielsweise mit der Uhrenherstellung, keine Veredelung erfahren hat. Aus Sicht des EVU sind beide Positionen richtig, weil sie dem Wunsch des Eigentümers entsprechen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht, welche auch die Verschiebung von Unternehmen in Billiglohn- und eben auch Billigenergieländer wahr nimmt, ist hier ein gewisses Handlungspotential erkennbar. Weil alle grossen EVU mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sind, ist diese Einflussnahme zumindest theoretisch möglich. Notwendig hierfür ist das Erlangen der Erkenntnis, dass das EVU eben keine Milchkuh ist, sondern ein wesentlicher Beitrag an die Wohlfahrt aller Bürger leisten kann.

## 6 Literaturverzeichnis

### Bücher

- Diekmann, Andreas (2003): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 10. Auflage, Reinbeck bei Hamburg, 2003
- Linder, Wolf (2005): Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven, 2. Auflage, Bern, 2005
- Mankiw, N. Gregory / Taylor, Mark P. (2008): Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage, Stuttgart, 2008

### Zeitschriften/Zeitungen

- Meier, Jürg (2011): Strombarone im Abseits. „In:“ Die Handelszeitung, 31. März 2011, Seite 13
- Nick, Mathias (2011): Basel ist Schweizer Meister. „In:“ Das Magazin, 15. April 2011, Seite 14 bis 17
- Zurbriggen, Adrian (2011): Berns Milchkuh wird weiter gemolken. „In:“ Die Berner Zeitung, 24. März 2011, Seite 17

### Rechtsquellen

#### **Eidgenössisch**

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| Botschaft zum StromVG | Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004 (04.083) im Bundesblatt 2005: 1611 |
| ElCom Weisung 1/2011  | Berechnung des Zinssatzes für betriebsnotwendige Vermögenswerte   |
| StromVG               | Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 SR 734.7)   |
| StromVV               | Stromversorgungsverordnung vom 1. Januar 2009 (SR 734.71)   |

**Kantonal**Basel-Stadt

EnG           Energiegesetz vom 9. September 1998 (SG 772.100)

Bern

KEnG           Kantonales Energiegesetz [Online: [http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/ra/rechtliche\\_grundlagen/kantonales\\_energiegesetz.html](http://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/ra/rechtliche_grundlagen/kantonales_energiegesetz.html), 9. August 2011]

**Firmenpublikation**

Bundesamt für Energie (2009): Wirkung und Potenzial der Netzpreisregulierung für die Förderung der Stromeffizienz. Schlussbericht des Projekts 153084/102457

**Quellen aus Computernetzen**

Amt für Umwelt und Energie (2002): Der Stromspar-Fonds Basel. Ein Kurzüberblick über die Lenkungsabgabe auf Strom und den Bonus für Haushalte und Betriebe [Online: [www.aue.bs.ch/kurzueberblick02-3.pdf](http://www.aue.bs.ch/kurzueberblick02-3.pdf)] 19. September 2011

Bern (2008): Medienmitteilung vom 14. Februar 2008 betreffend Aufgaben und Finanzplan 2009 – 2012. [Online: [http://www.bern.ch/mediencenter/aktuell\\_ptk\\_sta/2008/02/iafp](http://www.bern.ch/mediencenter/aktuell_ptk_sta/2008/02/iafp)] 19. September 2011

Bern (2003): Kanton Bern verkauft Aktien der BKW FMB Energie AG (25.06.2003) [Online: <http://www.be.ch/web/index/kanton/kanton-mediencenter/kanton-mediencenter-mm/kanton-mediencenter-mm-detail.htm?id=4887&linkName=Kanton%20Bern%20verkauft%20Aktien%20der%20BKW%20FMB%20Energie%20AG>] 19. September 2011

Bundesamt für Energie (2011): Gesamtenergiestatistik 2010. [Online: [http://www.bfe.admin.ch/themen/00526/00541/00542/00631/index.html?lang=de&dossier\\_id=00764](http://www.bfe.admin.ch/themen/00526/00541/00542/00631/index.html?lang=de&dossier_id=00764)] 11. September 2011

- Bundesamt für Energie (2007): Die Energieperspektiven 2035 – Band 1. Synthese. [Online: <http://www.bfe.admin.ch/themen/00526/00538/index.html?lang=de>] 11. September 2011
- ElCom (2011) Informationsfolien. [Online: <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00021/00113/index.html?lang=de>] 13. Juli 2011
- ElCom (2011) Mitteilungen (Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen). [Online: <http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00091/00104/index.html?lang=de>] 18. September 2011
- ElCom (2011): Schweizerische Gemeinden und zuständige Stromnetzbetreiber. [Online: <http://www.elcom.admin.ch/themen/00002/00097/index.html>, Schweizerische Gemeinden und zuständige Stromnetzbetreiber] 13. Juli 2011
- ElCom (2011) Tarife. [Online: <http://www.elcom.admin.ch/themen/00002/00097/index.html>, Rohdaten Tarife 2011] 11. September 2011
- ElCom Weisungen. [Online: [www.elcom.admin.ch/dokumentation/00077/00080/00105/index.html?lang=de](http://www.elcom.admin.ch/dokumentation/00077/00080/00105/index.html?lang=de)] 13. Juli 2011
- Elektrizitätswerk der Stadt Zürich: Kennzahlen [Online: [www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/ewz/zahlen-fakten/energiewirtschaft.html](http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/ewz/zahlen-fakten/energiewirtschaft.html), bzw. [www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/ewz/zahlen-fakten/erfolgsrechnung\\_und\\_bilanz.html](http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/ewz/zahlen-fakten/erfolgsrechnung_und_bilanz.html)] 11. Juli 2011
- Energie Wasser Bern (2011): Geschäftsbericht 2010. [Online: [http://www.ewb.ch/de/wissen/produkte/ewb/allgemein/geschaeftsbericht-2010.html?&tx\\_netvshopbase\\_subsess=1310378219](http://www.ewb.ch/de/wissen/produkte/ewb/allgemein/geschaeftsbericht-2010.html?&tx_netvshopbase_subsess=1310378219)] 11. Juli 2011
- Industrielle Werke Basel (2011): Geschäftsbericht 2010. [Online: <http://www.iwb.ch/de/unternehmen/ueberuns/eckdaten.php>], 11. Juli 2011
- Sager, Fritz (2007): Die wechselvolle Geschichte der schweizerischen Energiepolitik: von politischen Arenen, externen Schocks und neuen Impulsen. Vortrag innerhalb der Vortragsreihe „intelligente Energienutzung“ des Forums für allgemeine Ökologie. [Online: <http://www.ikaof.unibe.ch/veranstaltungen/hs07/vortragsreihe/index.html>] 11. September 2011



- St. Galler Stadtwerke (2011): Geschäftsbericht 2010. [Online: [http://www.sgs.ch/home/unternehmen.RightPar.0001.DownloadListPar.0001.File.tmp/GB10\\_Web\\_PDF.pdf](http://www.sgs.ch/home/unternehmen.RightPar.0001.DownloadListPar.0001.File.tmp/GB10_Web_PDF.pdf)], 11. Juli 2011
- Verband Schweizer Elektrizitätsunternehmen (2006): Vorschau 2006 auf die Elektrizitätsversorgung der Schweiz im Zeitraum 2035/2050. [Online: <http://www.strom.ch/de/produkte/onlineshop/detailansicht/prod/studie-vorschau-2006.html?cHash=d4cb5ade2eb3cb99435cf2f3ccbc18b6>] 11. September 2011
- Vollenwyder, Martin (2011) Rechnung 2010. [Online: <http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/fd/Deutsch/Finanzen/Publikationen%20und%20Brochure/Rechnung%202010/Folien%20Rechnung%202010%20fuer%20Pressekonferenz%20mit%20Seitenzahlen.pdf>] 19. September 2011
- Zürich (2011): Stromspar Fonds. [Online: [http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/energie/stromsparfonds/foerderbeitraege0.html#\\_jahresbericht\\_stromsparfonds](http://www.stadt-zuerich.ch/ewz/de/index/energie/stromsparfonds/foerderbeitraege0.html#_jahresbericht_stromsparfonds)] 19. September 2011

## 7 Anhang

### Anhang 1: Fragebogen der quantitativen Untersuchung

Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Masterarbeit des Studiengangs eMPA der Universität Bern untersuche ich den Geldfluss zwischen dem EVU und der Gemeinde, wobei im Zentrum der Untersuchung die Gegenleistung, die der Bürger erhält, steht.

Hierzu untersuche ich einerseits die grössten Stadtgemeinden der Schweiz vertieft, andererseits möchte ich auch ein Bild über die Bedeutung des Themas bei den übrigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermitteln.

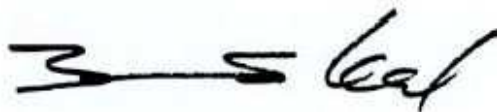
Hierzu bin ich auf Ihre Hilfe angewiesen. Um den Aufwand für Sie möglichst gering zu halten, habe ich mich auf 4 Fragen beschränkt, deren Beantwortung mittels Ankreuzen sehr rasch möglich ist.

Als Dank für Ihre Unterstützung sende ich Ihnen gerne eine Kopie der Arbeit im Anschluss an die Benotung zu. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form publik gemacht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter 078/881 64 77 oder [janning.kohl@bluewin.ch](mailto:janning.kohl@bluewin.ch) zur Verfügung.

Weil ich die Arbeit Ende September abgeben muss, freue ich mich über jede Antwort bis zum 31. Juli 2011.

Mit freundlichen Grüssen



**Fragebogen zur Masterarbeit von Janning Kohl/ eMPA Uni Bern**

Bitte geben Sie an, wie viel Geld Sie in den folgenden Kategorien an die Gemeinde abgeben:

**Abgaben und Leistungen [CHF]**

bis 10'000    bis 50'000    bis 100'000    über 100'000

**Gewinn aus Netznutzung [CHF]**

bis 10'000    bis 50'000    bis 100'000    über 100'000

**Gewinn aus Vertrieb [CHF]**

bis 10'000    bis 50'000    bis 100'000    über 100'000

Falls Sie ein eigenes Energieförderprogramm oder etwas Vergleichbares haben, in welcher Grössenordnung bewegt sich die jährlich an die Bürger ausbezahlte Summe? [CHF]

bis 10'000    bis 50'000    bis 100'000    über 100'000

Name des EVU:

Name Ansprechperson:

E-Mail:

Telefonnummer:

Bemerkungen

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form veröffentlicht.

**Anhang 2: Fragebogen der qualitativen Untersuchung (4 Stadtgemeinden)****Fragebogen zur Masterarbeit eMPA von Janning Kohl****An das EVU gerichtete Fragen:**

1. Wie viel Geld geben Sie in den folgenden Kategorien an die Gemeinde ab:

- Abgaben und Leistungen: CHF \_\_\_\_\_
- Gewinn aus Netznutzung: CHF \_\_\_\_\_
- Gewinn aus Energievertrieb: CHF \_\_\_\_\_
- andere Quellen (welche?) \_\_\_\_\_ CHF \_\_\_\_\_

2. Hat sich der gesamthaft abgegebene Betrag seit Inkraftsetzung des StromVG verändert?

Ja  Nein

Wenn ja, beschreiben Sie bitte das Ausmass und die mutmasslichen Gründe.

---

---

---

3. Hat ihr EVU ein „Energieprogramm“ (Sanierung von alten Anlagen, Vergünstigung von Solaranlagen, etc.), in welches Geld aus den Einnahmen fliesst?  Ja  Nein

Wenn ja, beschreiben Sie es bitte kurz (Massnahmen, CHF).

---

---

---

**An die Gemeinde gerichtete Fragen:**

- 1.) Wie viel Geld erhält die Gemeinde vom EVU?

CHF \_\_\_\_\_

- 2.) Welches ist die rechtliche Basis für den Geldfluss?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 3.) Was ist der hauptsächliche Verwendungszweck für das Geld? (nach Möglichkeit mit Grössenangabe in CHF oder % der Gesamtabgabe)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 4.) Haben sie eigene energiepolitische Programme (Sanierung von Altbauten, Anschubfinanzierung von Solaranlagen, etc.)?

Wenn ja, wie viel fließt wohin?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 5.) Wie hoch ist die Summe der Abgabe vom EVU verglichen mit dem Steuerertrag der Gemeinde? (Angabe in %)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## **8 Selbstständigkeitserklärung**

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Bern, 30. September 2011

Janning Kohl

## 9 Über den Autor



**Herr Janning Kohl,**

hat an der ETHZ Forstwissenschaften studiert und arbeitet seit mehr als 10 Jahren in der Elektrizitätswirtschaft.

Heute ist er bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission in der Sektion Preise und Tarife tätig.

Adresse

Janning Kohl

Falkenhöheweg 19

3012 Bern